

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Integrationsgesetzes

A. Problem und Ziel

Allein im letzten Jahr haben 476.649 Menschen in Deutschland Asyl beantragt. Auch im Jahr 2016 und den folgenden Jahren werden voraussichtlich noch viele Menschen kommen, um hier vorübergehend oder dauerhaft zu leben und Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen möglichst zügig in unsere Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Flüchtlinge ohne Perspektive auf Anerkennung als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sollen mit Blick auf die Rückkehr in ihre Herkunftsländer adäquat gefördert werden. Die Integration ist zugleich Aufgabe jedes einzelnen nach Deutschland kommenden Menschen, des Staates und der Gesellschaft. Sie erfordert Eigeninitiative und Integrationsbereitschaft des Einzelnen sowie staatliche Angebote und Anreize. Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten.

Ziel ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Schutzsuchenden zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen zu unterstützen und einzufordern, um eine schnelle und nachhaltige Integration zu ermöglichen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache sowie einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung der betroffenen Menschen. Je früher damit begonnen wird, umso höher sind die Erfolgsaussichten. Der deutsche Arbeitsmarkt benötigt eine Vielzahl von Fachkräften. Dieser Bedarf kann auch durch die nach Deutschland kommenden schutzsuchenden Menschen teilweise abgedeckt werden. Zugleich profitieren auch die Gesellschaft und die Arbeitsmärkte der Herkunftsländer im Falle einer Rückkehr von in Deutschland erworbenen Qualifikationen.

Dabei kann auf bereits bestehende Maßnahmen, Leistungen und Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden, die dem aktuellen Bedarf angepasst werden müssen. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen identifizierte Handlungsbedarfe umgesetzt und Regelungslücken geschlossen werden.

Praktische Erfahrungen zeigen, dass weitere Rechtsänderungen ein noch effizienteres Vorgehen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterstützen können. Tatsächliche Entwicklungen haben zudem dazu geführt, dass gesetzliche Regelungen in der Praxis zu Unsicherheiten und damit zu uneinheitlicher Anwendung führen. Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen weiter zu optimieren, um die erkannten Potenziale auszunutzen.

B. Lösung

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für eine schnelle, erfolgreiche und auf die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ausgerichteten Integration werden an die aktuellen Bedarfe angepasst. Dabei sollen die Bleibeperspektive, der Status und die individuellen Bedarfe der Flüchtlinge ebenso berücksichtigt werden wie der Grundsatz aufeinander aufbauender Integrationssschritte, ohne dass damit eine Vorfestlegung für die jeweils nächste Stufe verbunden ist.

Ohne ausreichende Möglichkeiten des Spracherwerbs wird eine Integration der Neuzuwandernden nicht möglich sein. Der Integrationskurs ist das staatliche Kernangebot zur nachhaltigen sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Zuwandernden mit aufenthaltsrechtlichen und leistungsrechtlichen Auswirkungen. Mit den gesetzlichen Änderungen werden Anpassungen des Integrationskurssystems an den gestiegenen Bedarf vorgenommen und mehr Effizienz sowie Transparenz geschaffen. Die Verpflichtungsmöglichkeiten werden ausgeweitet und ein frühzeitiger Spracherwerb wird sichergestellt.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (dies erfasst die Teilgruppe der ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtigen Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung) - werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) geschaffen. Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens. Der Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen. Die weitere Ausgestaltung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird in einem Arbeitsmarktprogramm des Bundes geregelt. Die Förderung wird sich dabei eng an den geltenden Voraussetzungen des § 5 AsylbLG orientieren.

Im AsylbLG wird eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. Dies gilt nicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind; diese Leistungsberechtigten haben keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Für bestimmte Leistungsberechtigte wird zugleich eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen eingeführt, an Integrationskursen nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) teilzunehmen, wenn die zuständige Leistungsbehörde sie hierzu auffordert.

Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffenden Regelungen finden auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG (Analogleistungsberechtigte) gleichermaßen Anwendung. Zugleich wird auch die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 5b AsylbLG auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erstreckt.

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel soll der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) befristet und in Abhängigkeit von Status und Aufenthaltsdauer deutlich erleichtert werden. Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Änderung im SGB III, um den Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, zu erleichtern.

Um für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, wird ein Daueraufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis, künftig nur dann erteilt, wenn durch die Schutzberechtigten oder den Schutzberechtigten Integrationsleistungen erbracht worden sind. Es gelten dafür im Wesentlichen die Bedingungen, die auch für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten.

Die besondere Lage der anerkannten Flüchtlinge, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlinge wird insofern berücksichtigt, als von dem Erfordernis der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen abgesehen und nach fünf Jahren lediglich eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt wird. Zudem werden die Zeiten des Asylverfahrens auf die Frist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet. Auch das erforderliche Sprachniveau ist gegenüber § 9 Absatz 2 AufenthG abgesenkt. Ein besonderer Integrationsanreiz wird durch die Möglichkeit

geschaffen, bei herausragender Integration bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Die herausragende Integration zeigt sich insbesondere am Beherrschen der deutschen Sprache bei gleichzeitiger weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung.

Die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter anderer humanitärer Aufenthaltstitel sind Teil des mit diesem Gesetzentwurf verfolgten integrationspolitischen Gesamtansatzes und sollen die Integration dieser Personengruppe fördern und integrationshemmenden Segregationstendenzen entgegenwirken. Sie werden durch Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sowie durch eine Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) flankiert.

Die Praxis der Landesaufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende hat zum Teil zur Überforderung von Verpflichtungsgebern geführt. Die Begrenzung der Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen in § 68 AufenthG sowie die Altfallregelung in § 68a AufenthG sollen Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen schützen. Außerdem soll die Neuregelung auch klarstellen, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung während der Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung unberührt lässt.

Verschiedene Änderungen des Asylgesetzes ermöglichen, dass die Prozesse im BAMF effizienter ausgestaltet werden können, unter anderem durch Verzicht auf die förmliche Zustellung positiver Bescheide, wenn dem Asylantrag vollständig stattgegeben wird.

Die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden, die unerlaubt über einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) einreisen, und anderen Asylsuchenden wird im Hinblick auf das Entstehen der Aufenthaltsgestattung aufgegeben. Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich einheitlich und frühzeitig mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der befristete erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sowie zu Einsparungen bei Leistungen nach dem AsylbLG. Die Mehrausgaben setzen sich zu großen Teilen aus Vorzieheffekten zusammen, die in erster Linie im Jahr 2017 auftreten. Daher können sich in diesem Jahr Mehrausgaben in Höhe von rund 215 Millionen Euro ergeben, die in den Folgejahren deutlich niedriger liegen. Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung entstehen Minderausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG in den Haushalten von Ländern und Kommunen, die sich im Jahr 2017 auf bis zu 38 Millionen Euro belaufen können. Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung kommt es bei Bund und Ländern zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn geduldete Ausländerinnen und Ausländer statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nunmehr Leistungen zur Ausbildungsförderung (vergleiche § 132 SGB III) erhalten und zusätzlich zu diesem Einkommen Wohngeld beziehen. Darüber hinaus ergeben sich nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Bundeshaushalt und im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch weitere Regelungen.

Die Einführung einer Informationspflicht des Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung kann zu nicht näher quantifizierbaren Kostenersparnissen für beide Träger führen.

Die Einführung neuer Leistungseinschränkungen für bestimmte Fälle der Sekundärmigration (§ 1a Absatz 4 AsylbLG), wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren (§ 1a Absatz 5 AsylbLG) sowie wegen der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) oder der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Integrationskursen (§ 5b AsylbLG) bedeutet für bestimmte Personengruppen, dass sie nur ein Minimum an Leistungen erhalten, das der Existenzsicherung dient. Die Leistungsträger nach diesem Gesetz können dadurch Kosten einsparen.

Etwaiger Mehrbedarf im Bundeshaushalt soll in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Soweit der Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert wurde und eine Quantifizierung möglich ist, wird eine Nachquantifizierung bis zum 1. Oktober 2016 vorgenommen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Als Maßnahmeträger der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen im Sinne des § 5a AsylbLG kommen auch gemeinnützige Unternehmen in Betracht. Durch die in § 5a Absatz 6 AsylbLG vorgesehene Auskunftspflicht wird für diese Maßnahmeträger ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet. Dieser Erfüllungsaufwand stellt zugleich Bürokratiekosten dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergeben sich insbesondere wegen des Schwerpunktthemas einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung von Asylsuchenden neue Daueraufgaben.

Der befristete erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu einmaligen Aufwänden für die Umstellung von IT-Verfahren, Geschäftsanweisungen und Merkblättern im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 35 000 Euro im Jahr 2016.

Durch die Einführung der Informationspflicht des Trägers nach dem SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII wird ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet, der sich jedoch durch die damit für die Träger verbundenen Kostenersparnisse rechtfertigt.

Durch die Erweiterung der Leistungseinschränkungen in § 1a Absatz 4 und 5 AsylbLG wird ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Leistungsbehörden begründet. Durch die Erweiterung der Übermittlungspflichten des BAMF nach § 8 Absatz 2a AsylG wegen der Leistungseinschränkungen in § 1a Absatz 4 und 5 des AsylbLG wird ein Erfüllungsaufwand von bis zu 30 Minuten für das BAMF begründet. Dem steht eine noch nicht näher quantifizierbare Minderung des Erfüllungsaufwands gegenüber, wenn durch die zu erwartende Präventivwirkung eine bessere Termintreue und damit unter anderem auch eine Verringerung der Vorhaltekosten für Dolmetscher erreicht wird.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung in § 5a AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5a AsylbLG vorgesehene Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten und die hieran anknüpfenden

Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen einen gewissen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten und den notwendigen Datenaustausch mit den für die Bereitstellung oder Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen. Die Durchführung für das eigentliche Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und damit die Verantwortung für die Schaffung der Arbeitsgelegenheiten wird jedoch der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Damit werden die Träger mit dieser zentralen Aufgabenstellung nicht belastet. Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in § 5b AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5b AsylbLG vorgesehene Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten.

Die Umsetzung der Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung wird für die Länder erhöhte Verwaltungslasten auslösen. Der Gesetzentwurf beschränkt diese jedoch auf das unvermeidliche Maß, indem in bestimmten Fallkonstellationen eine integrationspolitisch sinnvolle Wohnsitzregelung unter vereinfachten Voraussetzungen ermöglicht wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass den Ländern durch die Verringerung von Segregationsrisiken Aufwendungen für die nachträgliche Korrektur unerwünschter Entwicklungen insbesondere in den Ballungsräumen erspart werden können.

Die Umsetzung der Regelungen zur neuen Verpflichtungsmöglichkeit in Integrationskurse in § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG und in § 5b AsylbLG verursacht einen noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand beim BAMF. Die Ausweitung der mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Informationspflichten mit den zuständigen Behörden in den Kommunen kann eine Anpassung der IT-Strukturen im BAMF erforderlich machen.

Durch die Änderungen im Asylgesetz erhält das BAMF Instrumente zur Steigerung der Prozesseffizienz. In welchem Umfang der Erfüllungsaufwand durch diese Regelungen sinkt, ist jedoch überwiegend nicht genau zu beziffern. Anderes gilt nur für den Wegfall der förmlichen Zustellung für Bescheide, die nicht der Anfechtung unterliegen. Vollanerkennungen bzw. Flüchtlingsanerkennungen bei beschränkten Asylanträgen können danach mit einfachem Brief versandt werden, wenn keine Zustellung erforderlich ist. Im Jahr 2015 hat das Bundesamt ca. 137 000 Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen erlassen. Dies entspricht bei etwa 1,5 Personen pro Akte ca. 91 333 positiven Bescheiden. Die Einsparungen bei den Portokosten betragen ca. 164 400 Euro. Bei den Personalkosten ergibt sich durch den geringeren Aufwand beim Versand eines einfachen Briefs gegenüber der Zustellung per PZU eine Einsparung von ca. 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst. Dies entspricht ca. 234 000 Euro/Jahr (Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche).

Für die Aufnahme des Datums der Ausstellung des Ankunftsnachweises auf der Aufenthaltsgestattung muss der Vordruck für die Aufenthaltsgestattung ergänzt werden. Der Mehraufwand für die Eintragung des zusätzlichen Datums dürfte zu vernachlässigen sein.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Integrationsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern“.
 - b) Nach der Angabe zu § 421 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 421a Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“.
2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
3. § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens fünfzehn Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese vor dem 31. Dezember 2018 beantragt werden und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.“

4. Nach § 421 wird folgender § 421a eingefügt:

„§ 421a

Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Arbeiten in Maßnahmen, die durch das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ bereitgestellt werden, begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Hält sich ein Ausländer entgegen einer räumlichen Beschränkung im Bundesgebiet auf oder wählt er seinen Wohnsitz entgegen einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet, darf der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat. In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes ist regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist. Der örtlich zuständige Träger am Aufenthaltsort informiert den bislang örtlich zuständigen Träger darüber, ob Leistungen nach Satz 1 bewilligt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23a, 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 5 findet keine Anwendung, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.“

Artikel 4

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4, wenn sie

1. ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
2. ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,
3. den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder
4. den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.“

2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 7“ durch die Wörter „§§ 3 und 4 sowie 6 bis 7“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausbezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Wörter „den §§ 2, 3 und 6; § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

4. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

(1) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) durchgeführten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden (Flüchtlingsintegrationsmaßnahme). Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, sowie auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5.

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 sind zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, in die sie nach Absatz 1 zugewiesen wurden, verpflichtet; § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(3) Leistungsberechtigte, die sich entgegen ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

(4) Die Auswahl geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll vor einer Entscheidung über die Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 mit den Trägern der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (Maßnahmeträgern), abgestimmt werden. Hierzu übermitteln die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden den Maßnahmeträgern auf deren Ersuchen hin die erforderlichen Daten über Leistungsberechtigte, die für die Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme in Betracht kommen.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden dürfen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen personenbezogenen Daten von Leistungsberechtigten erheben, einschließlich Angaben

1. zum Bildungsstand, zur beruflichen Qualifikation und zum Vorliegen einer Beschäftigung,
2. zu Sprachkenntnissen und
3. zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden dürfen den Maßnahmeträgern die in Satz 1 genannten Daten übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlich ist.

(6) Maßnahmeträger dürfen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die in Absatz 5 Satz 1 genannten Daten übermitteln, soweit dies für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Erteilung einer Zuweisung in die Maßnahme, die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme oder die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist. Maßnahmeträger haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Anlass für

eine Leistungsabsenkung nach Absatz 3 geben könnten und die deshalb für die Leistungen nach diesem Gesetz erheblich sind.

§ 5b

Sonstige Maßnahmen zur Integration

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Personenkreis gehören, schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

(3) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde darf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen personenbezogenen Daten von Leistungsberechtigten erheben, einschließlich Angaben

1. zu Sprachkenntnissen und
 2. zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.“
5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:
 - „6. eine Mehraufwandsentschädigung, die Leistungsberechtigten im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme im Sinne von § 5a ausgezahlt wird und
 7. ein Fahrtkostenzuschuss, der den Leistungsberechtigten von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Sicherstellung ihrer Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird.“
6. In § 9 Absatz 5 wird die Angabe „§ 118“ durch die Angabe „§§ 117 und 118“ ersetzt.
7. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem
1. eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird oder
 2. eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a oder § 11 Absatz 2a festgestellt wird.“

Artikel 5

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Wohnsitzregelung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 68a Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen“.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 26 Absatz 3 ist von der Anwendung des Absatzes 2 abzusehen.“
3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Wohnsitzregelung

(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

(2) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über seine Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem anderen Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

(3) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1

unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden kann.

(4) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,
 - a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend angemessener Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz^o1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen oder
 - b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,
2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,
 - b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
 - c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

(6) Bei einem Familiennachzug zu einem Ausländer, der einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 unterliegt, gilt die Verpflichtung oder Zuweisung längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 für den Ausländer geltenden Frist auch für den nachziehenden Familienangehörigen, soweit die zuständige Behörde nichts anderes angeordnet hat. Absatz 5 gilt für die nachziehenden Familienangehörigen entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.

(8) Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Länder können im Hinblick auf Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenem Wohnraum durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Näheres bestimmen zu

1. der Verteilung innerhalb des Landes nach Absatz 2,
 2. dem Verfahren für Zuweisungen und Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4,
 3. den Anforderungen an den angemessenen Wohnraum im Sinne von Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie der Form seines Nachweises,
 4. der Art und Weise des Belegs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Absatz¹ Satz², eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens sowie eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne von Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
 5. der Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und zu dem Aufnahmeverfahren.“
4. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.

„(1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 1 und 1a“ ersetzt.
5. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn
1. er die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,
 2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
 3. sein Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist,
 4. er über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend; § 9 Absatz 3 gilt in Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 entsprechend; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis seit drei Jahren besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
3. er die deutsche Sprache beherrscht,
4. sein Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist und
5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen; § 9 Absatz 3 gilt in Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 entsprechend; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 besitzt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.“

6. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „zwei Jahre“ werden durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer bis zu diesem Zeitpunkt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zu einem Integrationskurs anmelden konnte.“
7. § 44a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. er zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis gehört, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht und die zuständige Leistungsbehörde ihn zur Teilnahme an einem Integrationskurs auffordert.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus können die Ausländerbehörden einen Ausländer bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder 2 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn er sich lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.“
8. § 60a Absatz 2 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder

aufgenommen hat und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

9. § 68 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem fünften Abschnitt des zweiten Kapitels oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.“

10. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen

§ 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für vor dem ...[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 (BGBl. I S. ...)] abgegebene Verpflichtungserklärungen. Soweit die Frist zum ...[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 (BGBl. I S. ...)] bereits abgelaufen war, endet die Verpflichtung mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages am Ende des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 (BGBl. I S. ...)].“

11. Nach § 75 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Integrationsfragen“.

12. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ die Wörter „, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ durch die Wörter „, den zuständigen Träger der

Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „oder Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Wörter „, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist eine Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur für die Durchführung und Abrechnung der Integrationskurse sowie für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4a unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 7 und 8 der Integrationskursverordnung zulässig.“

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

13. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 und 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder einer räumlichen Beschränkung nach § 56 Absatz 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 1c“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. entgegen § 12a Absatz 1 Satz 1 den Wohnsitz nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer in dem Land nimmt, in dem er zu wohnen verpflichtet ist,

2b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a Absatz 2, 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Absatz 1c zuwiderhandelt,“.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. einer räumlichen Beschränkung nach § 56 Absatz 2 oder § 61 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „fünfhunderttausend Euro“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2b mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro,“ eingefügt.

14. Dem § 104 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 12a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 1] geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Ausländer, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 1] eine Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 bis 4 oder 6 begründet wurde.“

Artikel 6

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Unzulässige Anträge“.
 - b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Abschiebungsandrohung bei Unzulässigkeit des Asylantrags“.
 - c) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Verfahren bei Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und bei offensichtlicher Unbegründetheit“.
 - d) Nach der Angabe zu § 87b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 87c Übergangsvorschriften aus Anlass der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] in Kraft getretenen Änderungen“.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „500 Unterbringungsplätzen“ durch die Wörter „1 000 dauerhaften Unterbringungsplätzen in Abstimmung mit dem Land“ ersetzt.
 3. Nach § 8 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Bundesamt personenbezogene Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländers übermitteln, deren Kenntnis für das Bundesamt zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung erforderlich ist. Die Daten dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden und sind anschließend zu löschen.“
 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Bundesamt kann den Ausländer in Abstimmung mit der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle verpflichten, seinen Asylantrag bei einer anderen Außenstelle zu stellen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „unbeachtlich oder“ durch die Wörter „unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 oder als“ ersetzt.
 5. Nach § 24 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird es dem Bundesamt dadurch unmöglich, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung durchzuführen, so kann das Bundesamt die Anhörung vorübergehend von einer anderen Behörde, die Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz wahrnimmt, durchführen lassen. Die Anhörung darf nur von einem dafür geschulten Bediensteten durchgeführt werden. Die Bediensteten dürfen bei der Anhörung keine Uniform tragen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.“
 6. § 27a wird aufgehoben.
 7. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Unzulässige Anträge

- (1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn
 1. ein anderer Staat
 - a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), oder

- b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
- 2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
- 3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
- 4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
- 5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrages nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

(2) Das Bundesamt hört den Ausländer zu den Gründen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 persönlich an, bevor es über die Zulässigkeit eines Asylantrags entscheidet. Zu den Gründen nach Absatz 1 Nummer 5 gibt es dem Ausländer Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 71 Absatz 3.

(3) Erscheint der Ausländer nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 genannte Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen.

(4) Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags kann gemäß § 24 Absatz 1a dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.“

- 8. In § 29a Absatz 1 werden die Wörter „politische Verfolgung“ durch die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1“ ersetzt.
- 9. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „der Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „des internationalen Schutzes“ ersetzt.
- 10. In § 30a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „als unbeachtlich“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 als unzulässig“ ersetzt.
- 11. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie ist schriftlich zu begründen. Entscheidungen, die der Anfechtung unterliegen, sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.“
 - bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „beachtliche“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unbeachtliche“ durch das Wort „unzulässige“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a als unzulässig abgelehnt, bleibt § 26 Absatz 5 in den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 4 unberührt.“
 - e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- 12. § 34a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 27a)“ durch die Wörter „(§ 29 Absatz 1 Nummer 1)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 oder 2 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an.“
13. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Unbeachtlichkeit“ durch das Wort „Unzulässigkeit“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 29 Abs. 1“ wird durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
14. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Verfahren bei Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und bei offensichtlicher Unbegründetheit“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Unbeachtlichkeit“ durch die Wörter „Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
15. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Unbeachtlichkeit“ durch die Wörter „Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
16. In § 47 Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „unzulässig“ das Komma und das Wort „unbeachtlich“ gestrichen.
18. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.“
19. Dem § 63 Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Bescheinigung enthält folgende Angaben:
- 1. das Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und
 - 2. das Datum der Asylantragstellung.“
20. In § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „er um Asyl nachgesucht hat“ durch die Wörter „ihm der Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist“ ersetzt.
21. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

Übergangsvorschriften aus Anlass der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] in Kraft getretenen Änderungen

- (1) Eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] erworbene Aufenthaltsgestattung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung fort. Sie kann

insbesondere durch eine Bescheinigung nach § 63 nachgewiesen werden. § 67 bleibt unberührt.

(2) Der Aufenthalt eines Ausländers, der vor dem 5. Februar 2016 im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht hat, gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder, sofern sich dieser Zeitpunkt nicht bestimmen lässt, ab dem 5. Februar 2016 als gestattet.

(3) Der Aufenthalt eines Ausländers, dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] ein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist, gilt ab dem Zeitpunkt der Ausstellung als gestattet.

(4) Der Aufenthalt eines Ausländers, der nach dem 4. Februar 2016 und vor dem 1. November 2016 um Asyl nachgesucht hat und dem aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht unverzüglich ein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist, gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er um Asyl nachgesucht hat, als gestattet. Die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises nach Satz 1 hat der Ausländer insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn in der für die Ausstellung seines Ankunftsnachweises zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen nicht vorgelegen haben.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Ausländer einen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] liegenden Termin zur Stellung des Asylantrags nach § 23 Absatz 1 aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht wahrgenommen hat.

(6) Ergeben sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unterschiedliche Zeitpunkte, so ist der früheste Zeitpunkt maßgeblich.“

Artikel 7

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,“.
2. § 18a Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,“.
3. § 18b Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,“.
4. § 18c Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,“.
5. § 18d Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,“.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 4 Nummer 4 tritt § 5b des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) § 5a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Laufzeit des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ endet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) § 12a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten nach Absatz 1] außer Kraft.

(6) § 68a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages fünf Jahre nach Inkrafttreten nach Absatz 1] außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Allein im letzten Jahr haben 476.649 Menschen in Deutschland Asyl beantragt. Auch im Jahr 2016 und den folgenden Jahren werden voraussichtlich noch viele Menschen kommen, um hier vorübergehend oder dauerhaft zu leben und Teil unserer Gesellschaft zu werden. Diese Menschen sind zum großen Teil hoch motiviert und bereit, ihren Teil zu einem gelingenden Zusammenleben beizutragen - unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts.

Es ist zunächst Aufgabe des Staates, diesen Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände zu helfen, ihnen Schutz, Unterkunft und ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Zugleich ist es staatliche Aufgabe, eine friedliche, freiheitliche und gemeinschaftliche Gesellschaft zu erhalten und die nach Deutschland kommenden Menschen für den Zeitraum ihres Aufenthalts bei ihrer Integration in diese Gesellschaft zu unterstützen. Dies erfordert Anstrengungen des Staates, hierfür materielle Ressourcen bereitzustellen sowie rechtliche Rahmenbedingungen und verwaltungsorganisatorische Strukturen zu schaffen; es erfordert aber in gleicher Weise auch die Bereitschaft und die Anstrengung der nach Deutschland kommenden Menschen, die deutsche Rechtsordnung anzuerkennen und zu beachten, die deutsche Sprache zu erlernen und sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten. Um dies zu verhindern, müssen individuelles und staatliches Engagement Hand in Hand gehen.

Dabei gilt es, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Perspektiven zu berücksichtigen. Es kommen Menschen nach Deutschland, die keine Aussicht auf einen längerfristigen Verbleib haben, insbesondere solche, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen. Andere Menschen leben zumindest für eine gewisse Zeit in einer unklaren Situation, etwa als Asylsuchende oder Geduldete. Daneben gibt es Asylsuchende, die aufgrund der Bedrohungslage in ihrem Herkunftsland eine gute Bleibeperspektive haben, sowie anerkannte Schutzberechtigte, die über einen mittel- oder längerfristigen Aufenthaltstitel verfügen – teils mit dem Ziel, dauerhaft in Deutschland zu bleiben, teils mit der Perspektive in ihr Heimatland zurückzukehren.

Diese unterschiedlichen Lebenssituationen erfordern unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen und Leistungen zur Förderung und Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen gilt es, auch die Interessen und Bedürfnisse der bereits hier lebenden Menschen und der gesamten Gesellschaft zu beachten. Die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft vor einer demografischen Herausforderung und einem absehbaren Fachkräftemangel in einigen Bereichen des Arbeitsmarktes. Investitionen in den Spracherwerb und die Qualifikation der nach Deutschland kommenden Menschen sind zugleich Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des einheimischen Arbeitsmarktes und den nachhaltigen Zusammenhalt unserer Gesellschaft, ebenso wie in die Zukunftsfähigkeit der Herkunftsländer und damit in verbesserte Rückkehrperspektiven, wenn diese Menschen in ihre Herkunftsländer zurückkehren.

Die Integration der geflüchteten Menschen ist eine politische, wirtschaftliche, soziale, aber auch eine kulturelle Herausforderung. Kulturelle Integration trägt dazu bei, dass Zuwanderer ihre neue Umgebung verstehen und dass sie hier verstanden werden. Vor diesem Hintergrund ist der Erwerb der deutschen Sprache eine unerlässliche Voraussetzung, um Integration erfolgreich zu gestalten. Je früher Integration beginnt, umso erfolgreicher kann sie sein. Lange Phasen der Untätigkeit bergen die Gefahr, dass die hohe Motivation der Men-

schen ungenutzt verloren geht. Integration auf Zeit ist dabei einer Zeit ohne Integration vorzuziehen. Insbesondere bei Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten ist es jedoch gerechtfertigt, aufgrund der individuell geringen Bleibewahrscheinlichkeit bis zur Klärung des Status zunächst auf eine Förderung mit dem Ziel der Integration zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Integrationsmaßnahmen bereits deutlich ausgebaut und für die berufsbezogene Sprachförderung eine gesetzliche Basis geschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden noch bestehende Handlungsbedarfe identifiziert und Lücken geschlossen.

Im Hinblick auf die hohen Qualifikationsanforderungen des deutschen Arbeitsmarktes und den sich abzeichnenden Fachkräftemangel in einigen Bereichen liegt dabei der Fokus auf Angeboten zur Aus- und Weiterbildung, die die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ermöglichen sollen, und weniger auf der kurzfristigen Aufnahme einer geringqualifizierten Beschäftigung. Die Qualifizierung der Menschen erfordert zwar zunächst höhere Anstrengungen und Investitionen, führt aber langfristig zu einer erfolgreicherer und nachhaltigeren Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt und damit zu mehr Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen. Im Gegenzug sinkt die Abhängigkeit von Sozialleistungen. Beides wäre bei nicht oder nur geringqualifizierter Beschäftigung nicht nachhaltig gewährleistet.

Auch Menschen, die noch in Erstaufnahmeeinrichtungen leben und die keine sichere Bleibeperspektive haben, brauchen eine sinnvolle Beschäftigung, bei der sie niedrigschwellig Qualifikationen, insbesondere Sprachkenntnisse, erwerben und die Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in unserem Land kennenlernen können. Diese ersten Schritte können sich, abhängig von den jeweiligen Voraussetzungen, auch langfristig auszahlen, indem weitere Integrationsmaßnahmen darauf aufbauen können.

Die rechtlichen Grundlagen für jeweils angemessene Integrationsmaßnahmen und die dafür erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind bereits vorhanden. Insbesondere das AsylbLG, das SGB II und das SGB XII regeln die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums, das durch die Kommunen und die Jobcenter gewährleistet wird. Auch die Rahmenbedingungen für den Erwerb der deutschen Sprache durch die in der Verantwortung des BAMF durchgeführten Integrationskurse sowie Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung existieren bereits. Ebenso steht mit den Leistungen des SGB III und SGB II ein breites Angebot von Maßnahmen für eine frühzeitige Aktivierung, Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung, welches von der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern erbracht wird.

Neben diesen vorhandenen und im Grundsatz bewährten Strukturen besteht jedoch Bedarf, den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gezielt weiter zu verbessern sowie die Verwaltungsabläufe ergänzend daraufhin auszurichten und insgesamt den Bedürfnissen der aktuellen Flüchtlingslage dort, wo erforderlich, entsprechend anzupassen.

Die Bundesregierung wird deshalb der Bundesagentur für Arbeit mit Verwaltungsvereinbarung nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ übertragen. Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Bundesmitteln geschaffen. Da das Arbeitsmarktprogramm durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird, besteht nach geltendem Recht keine Möglichkeit, die unbegründete Ablehnung bzw. den unbegründeten Abbruch solcher Maßnahmen mit einer Leistungseinschränkung zu belegen, wie dies in § 5 Absatz 4 AsylbLG für die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Gesetz vorgesehen ist.

Ziel der Regelungen ist auch eine Weiterentwicklung des Asylrechts, die schnellere Asylverfahren - unter anderem durch effizientere Prozesse im BAMF - ermöglicht. Zudem wird die derzeit bestehende Unsicherheit im Hinblick auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufenthaltsgestattung beseitigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (dies erfasst die Teilgruppe der ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtigen Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung) - werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen. Ziele sind eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens. Der Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen. Die weitere Ausgestaltung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird in einem Arbeitsmarktprogramm des Bundes geregelt. Die Förderung wird sich dabei eng an den geltenden Voraussetzungen des § 5 AsylbLG orientieren.

2. Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

Die Ausbildungsförderung soll mit dem Ziel befristet weiter geöffnet werden, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern. Geduldete haben im Nachgang zum Bleiberechtskompromiss im Jahr 2007 in mehreren Schritten bereits Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen erhalten und werden daher unabhängig von ihrer Bleibeperspektive mit differenzierten Regelungen einbezogen.

Die Erleichterungen betreffen insbesondere:

- die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung, soweit der Lebensunterhalt nicht bereits gesichert ist,
- ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung als aktive Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, sowie
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung dienen und betriebliche Praktika umfassen.

3. Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose

Es wird klargestellt, dass Zeiten der Teilnahme an einem Integrationskurs, einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist, wie Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II als unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit gelten. Diese Zeiten werden damit beim Zugang zu speziellen arbeitsmarktpolitischen Leistungen berücksichtigt, die an das Faktum Langzeitarbeitslosigkeit anknüpfen.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Im AsylbLG wird eine Leistungseinschränkung für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 7 AsylbLG vorgesehen, wenn sie bestimmte Mitwirkungspflichten gegenüber dem BAMF verletzen.

Daneben wird eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. Dies gilt nicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind; diese Leistungsberechtigten haben keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Für bestimmte Leistungsberechtigte wird zugleich eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen eingeführt, an Integrationskursen nach § 43 AufenthG teilzunehmen, wenn die zuständige Leistungsbehörde sie hierzu auffordert.

Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffenden Regelungen finden auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG gleichermaßen Anwendung. Zugleich wird auch die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erstreckt.

Darüber hinaus wird eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsberechtigten eingeführt und die Verfahrensvorschriften um eine Regelung zum Sofortvollzug ergänzt.

5. Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung wird auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor un-absehbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Dies gilt auch für Altfälle, löst jedoch keinen Anspruch des Verpflichtungsgebers gegenüber der öffentlichen Stelle auf Rückerstattung aus, sofern dieser in der Vergangenheit bereits länger als fünf Jahre einstandspflichtig gewesen ist. Ferner wird - insbesondere vor dem Hintergrund einer Vielzahl erfolgreicher Asylanträge von im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 1 AufenthG aufgenommenen Personen - klargestellt, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren unberührt lässt, insoweit also durch die Zuerkennung internationalem Schutzes und durch die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG nach Aufnahme in ein Landesaufnahmeprogramm kein Zweckwechsel eintritt, der die 5-Jahres-Frist verkürzt.

6.°Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis wird anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen nicht mehr voraussetzungslos erteilt, sondern von Integrationsleistungen abhängig gemacht. Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, müssen sie nach fünf Jahren unter anderem hinreichende Sprachkenntnisse (entsprechend Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) vorweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern. Die Voraussetzungen werden damit denen für andere Ausländerinnen und Ausländer bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis geltenden Voraussetzungen angeglichen. Die besondere Lage der anerkannten Flüchtlinge wird berücksichtigt, indem Privilegierungen gegenüber anderen Ausländerinnen und Ausländern bestehen: Es wird keine Leistung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung verlangt, ein geringeres Sprachniveau als in § 9 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und eine reduzierte Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt und die Asylverfahrenszeiten auf den Zeitraum bis zur Erteilung angerechnet.

Sofern ein anerkannter Flüchtling, eine Asylberechtigte oder ein Asylberechtigter oder ein Resettlement-Flüchtling besondere Integrationsleistungen erbringt, wird dies ausdrücklich honoriert: In diesen Fällen einer herausragenden Integration, die sich durch eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung und das Beherrschen der deutschen Sprache (Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) zeigt, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren zu erteilen.

7. Wohnsitzregelung

Der neue § 12a AufenthG begründet in Absatz 1 die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel. Personen, die insbesondere einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und damit bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration erbringen, werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Regelung nicht erfasst; eine bereits bestehende Verpflichtung wird gemäß Absatz 5 auf Antrag des Betroffenen aufgehoben.

In Absatz 2 wird eine Regelung geschaffen, die es den Länderbehörden im Falle integrationshemmender Wohnverhältnisse in Aufnahmeeinrichtungen und anderen vorübergehenden Unterkünften ermöglicht, Betroffene regelmäßig innerhalb einer Frist von sechs Mona-

ten zur in dieser Lage auch integrationspolitisch wichtigen Sicherstellung der Wohnraumversorgung an einen anderen Ort zuzuweisen, wenn dies der nachhaltigen Integration nicht entgegensteht.

In Absatz 3 wird eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung geschaffen, wenn die Wahrung der wesentlichen integrationspolitischen Belange Wohnraum, Sprache und Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erleichtert werden kann.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für eine integrationsfördernde Zuzugssperre an einen bestimmten Ort.

Absatz 5 ermöglicht die Anpassung an geänderte Verhältnisse und enthält eine Härtefallregelung.

Für die Länder wird in Absatz 9 die Möglichkeit geschaffen, Verfahren und Organisation der landesinternen Verteilung im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben näher auszugestalten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden die Wohnsitzregelung und die Geltungsdauer des neuen § 12a AufenthG auf drei Jahre befristet.

Die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung werden durch Änderungen im SGB II, insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 36 SGB II und eine Änderung im SGB XII flankiert.

8. Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen

a) Erlöschen des Teilnahmeanspruchs am Integrationskurs nach einem Jahr statt nach zwei Jahren

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, sollte der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet sein. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn die Anmeldung von der oder dem Anspruchsberechtigten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

b) Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG) können künftig auch dann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Einfache Sprachkenntnisse können mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht gegebenenfalls nicht ausreichend sein.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, bestimmte Geduldete sowie Inhaberinnen und Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG haben seit Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24. Oktober 2015 Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG). Diese Gruppe konnte bislang aber nicht gemäß § 44a AufenthG zur Teilnahme verpflichtet werden. Nunmehr wird - durch eine entsprechende Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz - eine Verpflichtungsmöglichkeit geschaffen, wenn sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und die zuständige Leistungsbehörde sie zur Teilnahme auffordert.

9. Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung

Mit den Neuregelungen in den §§ 18a und 60a AufenthG wird im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung noch mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen.

Während der Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhält die oder der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung

erhält die oder der Geduldete eine weitere Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche, sofern er nicht im Betrieb verbleibt. Die bisherige Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben. Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb wird zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Für eine anschließende Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Das Aufenthaltsrecht wird bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses und bei strafrechtlicher Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der im Gesetz genannten Bagatellgrenze widerrufen.

10. Asylgesetz

Die Änderungen ermöglichen, dass die Prozesse im BAMF effizienter ausgestaltet werden können, unter anderem durch die Flexibilisierung der Einrichtung von Außenstellen, die Schaffung der Möglichkeit, freie Kapazitäten bei anderen Außenstellen des BAMF für die Antragstellung zu nutzen, durch die Klarstellung, dass sich die widerlegliche Vermutung bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten auch auf den subsidiären Schutz bezieht, sowie die Abschaffung der Pflicht zur förmlichen Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz für vollständig stattgebende Bescheide. Die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat einreisen und anderen Asylsuchenden wird im Hinblick auf das Entstehen der Aufenthaltsgestattung aufgegeben. Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich einheitlich mit Ausstellung des Ankunftsnaachweises. Durch eine Übergangsregelung wird Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht haben.

11. Ausländerzentralregistergesetz

Es werden technische Anpassungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG - Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Soweit die Änderungen die Berufsausbildungsbeihilfe betreffen, hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen der Berufsausbildungsbeihilfe stellen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung vor und während einer Berufsausbildung sicher. Sie dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundeseinheitliche Regelungen schaffen die Verlässlichkeit einer vom Standort des jeweiligen Ausbildungsbetriebes oder der sonstigen Berufsausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung. Sie ermöglichen es, die erforderliche Mobilitätsbereitschaft der Auszubildenden zu sichern und die vorhandenen Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen. Dies ist Voraussetzung für die Förderung und Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsstrukturen im Bundesgebiet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und im Bereich der Sozialhilfe, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung

des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich des Artikels 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Asylbewerberleistungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung des Leistungsbezugs für den vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Personenkreis gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe auf die betroffenen Sachverhalte und wirkt damit Binnenwanderungen und damit einer Verlagerung von Soziallasten innerhalb des Bundesgebietes entgegen.

Soweit die Änderungen das Aufenthaltsgesetz betreffen, hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundeseinheitliche Strukturen schaffen die Verlässlichkeit einer vom Standort des jeweiligen Ausbildungs-/Beschäftigungsbetriebs unabhängigen Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungs-/Beschäftigungsbetriebe und wirken Binnenwanderungen entgegen. Dies ist Voraussetzung für die Förderung und Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsstrukturen im Bundesgebiet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylgesetzes und des Ausländerzentralregistergesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelwerke im Interesse eines effizienteren Asylverfahrens kann nur bundeseinheitlich erfolgen. Insbesondere besteht ein gesamtstaatliches Interesse daran, dass die Tätigkeit des BAMF als Bundesbehörde auf einheitlichen Regelungen basiert. Nur dann kann sie effizient sein. Das Ausländerregister wird bundesweit genutzt. Änderungen am zu Grunde liegenden Regelwerk müssen daher im gesamtstaatlichen Interesse einheitlich erfolgen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Die Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist gewährleistet.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Neuregelung der Aufenthaltsgestattung entfällt die Unterscheidung zwischen verschiedenen Personengruppen, was die Prüfung der an die Aufenthaltsgestattung anknüpfenden Rechte erheblich vereinfacht. Durch den Verzicht auf das Zustellungserfordernis im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes für positive Bescheide wird die Bekanntgabe der Asylentscheidung erheblich vereinfacht. Es genügt eine Übersendung der Entscheidung durch einfachen Brief. Weitere Vereinfachungen durch elektronische Abwicklung sind je nach Ausgestaltung des Gesamtprozesses im BAMF möglich. Eine Verwaltungsvereinfachung wird auch durch die vereinfachte Prüfung des subsidiären Schutzes bei Anträgen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie durch die Regelungen zur Unzulässigkeit von Anträgen erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Insbesondere werden wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft und Beschäftigung geschaffen, indem für sie der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wie etwa der Ausbildungsförderung gezielt weiter verbessert und die Verwaltungsabläufe ergänzend daraufhin ausgerichtet werden. Die Maßnahmen tragen somit zur mittel- und langfristigen Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie auch des sozialen Zusammenhalts in Deutschland bei.

3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Durch die frühzeitige Aktivierung und Förderung von Schutzberechtigten wird ein Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels, insbesondere zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräfteangebots geleistet. Gleichzeitig wird dem Risiko späterer Hilfebedürftigkeit mit Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen wirksam begegnet.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der befristete erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu folgenden Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

2016: 93 Millionen Euro

2017: 215 Millionen Euro

2018: 93 Millionen Euro

2019: 52 Millionen Euro

Die Mehrausgaben entfallen zum weit überwiegenden Teil auf aktivierende Leistungen der Arbeitsförderung, die im Eingliederungstitel zu veranschlagen sind.

Der befristete teilweise Zugang von Gestatteten mit einer guten Bleibeperspektive und Geduldeten zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld führt zu Minderausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG in den Haushalten der Länder und Kommunen:

2016: 14 Millionen Euro

2017: 38 Millionen Euro

2018: 14 Millionen Euro

2019: 7 Millionen Euro

Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung kommt es bei Bund und Ländern zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn geduldete

Ausländerinnen und Ausländer statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nunmehr Leistungen zur Ausbildungsförderung (vergleiche § 132 SGB III) erhalten und zusätzlich zu diesem Einkommen Wohngeld beziehen.

Die aus der Neuregelung der Verpflichtungserklärungen resultierenden finanziellen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass den möglicherweise künftig entfallenden Einnahmen aus Erstattungen der Verpflichtungsgeber nach Ablauf der Fünfjahresfrist durch die gesetzliche Klärung bisher streitiger Rechtsfragen eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und damit des Erfüllungsaufwands bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe gegenübersteht.

Die Aufhebung der Altersgrenze bei Ausbildungsbeginn führt zu zusätzlichen Zugängen in Leistungen der Ausbildungsförderung in nicht quantifizierbarer Höhe.

Die Einführung einer Informationspflicht des Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung kann zu nicht näher quantifizierbaren Kostenersparnissen für beide Träger führen.

Die Einführung neuer Leistungseinschränkungen wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren (§ 1a Absatz 5 AsylbLG) sowie wegen der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) oder der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Integrationskursen (§ 5b AsylbLG) bedeutet für bestimmte Personengruppen, dass sie nur ein Minimum an Leistungen erhalten, das der Existenzsicherung dient. Die Leistungsträger nach diesem Gesetz können dadurch Kosten einsparen.

Etwaiger Mehrbedarf im Bundeshaushalt soll in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

5. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergeben sich insbesondere wegen des Schwerpunktthemas einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung von Asylsuchenden neue Daueraufgaben.

Der befristete erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu einmaligen Aufwänden für die Umstellung von IT-Verfahren, Geschäftsanweisungen und Merkblättern im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 35 000 Euro im Jahr 2016.

Durch die Informationspflicht des Trägers nach dem SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung wird ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet. Dieser kann jedoch für beide Träger zu Kostenersparnissen führen.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung in § 5a AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5a AsylbLG vorgesehene Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen einen gewissen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten und den notwendigen Datenaustausch mit den für die Bereitstellung oder Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen. Die Durchführung für das eigentliche Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und damit die Verantwortung für die Schaffung

der Arbeitsgelegenheiten wird jedoch der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Damit werden die Träger mit dieser zentralen Aufgabenstellung nicht belastet. Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in § 5b AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5b AsylbLG vorgesehene Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten.

Die Umsetzung der Regelungen zur neuen Verpflichtungsmöglichkeit in Integrationskurse in § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG und in § 5b AsylbLG verursacht einen noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand beim BAMF. Die Ausweitung der mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Informationspflichten mit den zuständigen Behörden in den Kommunen kann eine Anpassung der IT-Strukturen im BAMF erforderlich machen.

Durch die Änderungen im Asylgesetz erhält das BAMF Instrumente zur Steigerung der Prozesseffizienz. In welchem Umfang der Erfüllungsaufwand durch diese Regelungen sinkt, ist jedoch überwiegend nicht genau zu beziffern. Anderes gilt nur für den Wegfall der förmlichen Zustellung für Bescheide, die nicht der Anfechtung unterliegen. Vollanerkennungen bzw. Flüchtlingsanerkennungen bei beschränkten Asylanträgen können danach mit einfachem Brief versandt werden, wenn keine Zustellung erforderlich ist. Im Jahr 2015 hat das Bundesamt ca. 137 000 Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen erlassen. Dies entspricht bei etwa 1,5 Personen pro Akte ca. 91 333 positiven Bescheiden. Die Einsparungen bei den Portokosten betragen ca. 164 400 Euro. Bei den Personalkosten ergibt sich durch den geringeren Aufwand beim Versand eines einfachen Briefs gegenüber der Zustellung per PZU eine Einsparung von ca. 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst. Dies entspricht ca. 234 000 Euro/Jahr (Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche).

Für die Aufnahme des Datums der Ausstellung des Ankunftsnachweises auf der Aufenthaltsgestattung muss der Vordruck für die Aufenthaltsgestattung ergänzt werden. Der Mehraufwand für die Eintragung des zusätzlichen Datums dürfte zu vernachlässigen sein.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Die neuen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge lösen einen erhöhten Prüfbedarf der Länder für diese Gruppe aus. Der Aufwand dafür wird jedoch dadurch aufgewogen, dass der Zeitraum bis zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis für eine Vielzahl der Fälle von drei auf fünf Jahre verlängert wird.

Die Umsetzung der Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung wird für die Länder erhöhte Verwaltungslasten auslösen. Der Gesetzentwurf beschränkt diese jedoch auf das unvermeidliche Maß, indem in bestimmten Fallkonstellationen eine integrationspolitisch sinnvolle Wohnsitzregelung oder Zuzugssperre unter vereinfachten Voraussetzungen ermöglicht wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass den Ländern durch die Verringerung von Segregationsrisiken Aufwendungen für die nachträgliche Korrektur unerwünschter Entwicklungen insbesondere in den Ballungsräumen erspart werden können.

Für die Wirtschaft entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Als Maßnahmeträger der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen im Sinne des § 5a AsylbLG kommen auch gemeinnützige Unternehmen in Betracht. Durch die in § 5a Absatz 6 AsylbLG vorgesehene Auskunftspflicht wird für diese Maßnahmeträger ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet. Dieser Erfüllungsaufwand stellt zugleich Bürokratiekosten dar.

Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

6. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluation

Die Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 132 SGB III gilt für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen oder beantragt werden.

Die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a AufenthG werden auf die Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes befristet, wobei zuvor getroffene Maßnahmen wirksam bleiben.

Im Übrigen scheidet eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung sind Schwerpunkt der im SGB II und SGB III geregelten Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist vor dem Hintergrund des aktuellen Anstiegs der Asylbewerberzahlen von hoher Bedeutung. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft muss daher in der Arbeitsmarktforschung stärker berücksichtigt werden und ist regelmäßig und zeitnah zu evaluieren.

Darüber hinaus wird das Integrationsgesetz spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluation erfolgt im Zusammenhang mit der Evaluation der Verordnung zum Integrationsgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 132 SGB III (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 421a SGB III (Artikel 1 Nummer 4).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des AufenthG oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind, die für Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzende Leistungen unberücksichtigt bleiben (§ 18 Absatz 2 SGB III). Dies gilt entsprechend für Zeiten einer Maßnahme auf der Grundlage des ESF-BAMF-Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung im Bereich des Bundes, welches mit der Sprachförderung nach § 45a AufenthG abgelöst wird und bis Ende des Jahres 2017 befristet ist und insoweit nicht ausdrücklich in die Regelung aufgenommen wurde. Zudem gilt die Regelung auch für Zeiten einer

Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (insbesondere nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) erforderlich ist und nicht bereits unter den Anwendungsbereich des § 18 Absatz 2 Nummer 1 SGB III fällt. Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen. Umfasst sind also zum Beispiel berufs- oder fachschulische Angebote, betriebliche oder überbetriebliche Weiterbildungsangebote, die praktische und theoretische Bestandteile enthalten können, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse. Durch diese Änderung wird den Teilnehmenden an den genannten Maßnahmen der Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, erleichtert. Hierzu zählen unter anderem die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II), Leistungen der Freien Förderung nach § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II und die abweichende Vergütungshöhe bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Absatz 6 Satz 4 SGB III).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4 in § 18 Absatz 2 SGB III (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel wird der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung befristet und in Abhängigkeit von Status und Aufenthaltsdauer deutlich erleichtert. Damit soll eine frühzeitige Eingliederung in eine Berufsausbildung erreicht werden, die wesentlich für die Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ist. Die übrigen Voraussetzungen zur Förderung mit den Leistungen der Ausbildungsförderung bleiben durch die Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises unberührt. Die Erleichterungen gelten entsprechend für junge Flüchtlinge mit Behinderung, die die Ausbildungsförderungsleistungen als allgemeine oder in behindertenspezifischer Form als besondere Leistungen (zum Beispiel begleitete betriebliche Ausbildung als behindertenspezifische Form der Assistierten Ausbildung, behindertenspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) erhalten.

Zu Absatz 1

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Assistierte Ausbildung stehen Gestatteten im Asylverfahren, auch wenn sie eine gute Perspektive haben, als Asylberechtigte anerkannt zu werden und damit in Deutschland bleiben zu können, bislang regelmäßig nicht offen. Eine Förderung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die jungen Menschen die Voraussetzungen von § 59 Absatz 3 SGB III erfüllen. Dies ist etwa der Fall, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Die Regelung im Absatz 1 öffnet die genannten Leistungen nun befristet für Gestattete, die eine gute Bleibeperspektive aufweisen. Damit stehen der Personengruppe wichtige Leistungen der Ausbildungsförderung angesichts der derzeit besonderen Situation bereits nach drei bzw. fünfzehn (Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld) Monaten Voraufenthalt offen. In den ersten fünfzehn Monaten erhalten Gestattete zur Sicherung des Lebensunterhalts Grundleistungen nach dem AsylbLG, die auch während der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden. Regelungstechnisch setzt die Erweiterung auf den Regelungen in den §§ 52 Absatz 2, 59, 78 Absatz 3, 122 Absatz 2 und 130 Absatz 2 Satz 2 SGB III auf.

Da vor einer Ausbildung in der Regel zunächst das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund stehen wird, werden die neu eröffneten Fördermöglichkeiten in den meisten Fällen erst nach einem längeren Aufenthalt in Deutschland in Betracht kommen.

Satz 2 legt fest, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung vermutlich nicht rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden, wenn sie aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG stammen. Diese Personen gehören nicht zum förderungsfähigen Personenkreis.

Nach § 60 Absatz 1 SGB III wird die oder der Auszubildende bei einer Berufsausbildung nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Mit Satz 3 werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, von der Förderung bei einer Berufsausbildung ebenso ausgeschlossen wie Personen, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen.

Für einen behinderten Menschen besteht nach § 116 Absatz 3 SGB III ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch, wenn er während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. Satz 3 gilt daher nicht für Auszubildende mit Behinderung.

Um die Aussichten auf einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung zu verbessern, legt Satz 4 fest, dass die Förderung mit einer berufsvorbereitenden Maßnahme nur bei ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften wurden zum 1. Januar 2016 ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Zudem wurde eine bereits für den 1. August 2016 normierte Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis von vier Jahren auf 15 Monate im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und im SGB III vorgezogen. Damit stehen Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen Geduldeten nach einer Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten offen. Mit Absatz 2 sollen befristet weitere Verbesserungen für den Personenkreis erreicht werden. Die Voraufenthaltsdauer für ausbildungsbegleitende Hilfen und die ausbildungsbegleitende Phase der Assistierte Ausbildung wird für Geduldete auf zwölf Monate herabgesetzt. Diese frühe Unterstützung nach zwölf Monaten Aufenthalt setzt somit voraus, dass die oder der Geduldete über einen betrieblichen Ausbildungsplatz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine entsprechende konkrete Zusage eines Betriebes verfügt und nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegt. Rechtstechnisch stellt dies für die genannten Leistungen eine befristete Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises nach den §§ 78 Absatz 3 Satz 2 und 130 Absatz 2 Satz 2 SGB III dar. Dabei wird klargestellt, dass die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen während aller in § 75 Absatz 2 SGB III genannten Phasen möglich ist, also sowohl während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung, als auch nach der vorzeitigen Lösung oder der erfolgreichen Beendigung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses als Überbrückung in eine alternative Berufsausbildung bzw. anschließende Arbeit.

Zudem sollen der Personengruppe befristet berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit paralleler Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld nach einer Voraufenthaltsdauer von sechs Jahren offenstehen, soweit kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Damit können Geduldete erreicht werden, bei denen trotz der mit einer Duldung einhergehenden Ausreisepflicht aufgrund der Dauer ihres Aufenthaltes vermutet werden kann, dass sie länger in Deutschland bleiben werden. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen stehen Geduldeten bislang regelmäßig nicht offen. Eine Förderung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die jungen Menschen die Voraussetzungen von § 59 Absatz 3 SGB III erfüllen (vergleiche dazu auch die Begründung zu Absatz 1).

Während einer betrieblichen Berufsausbildung steht Geduldeten Berufsausbildungsbeihilfe wie bisher nach 15 Monaten Voraufenthalt offen (§ 59 Absatz 2 SGB III).

Zu Absatz 3

Für die in Absatz 3 genannten Personengruppen wird zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung und bei Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, ebenfalls eine frühere Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitenden Hilfen, Ausbildungsgeld und Assistierter Ausbildung ermöglicht.

Zu Absatz 4

Die Erweiterungen des förderungsfähigen Personenkreises für die Ausbildungsförderung dienen der Integration der derzeit präzedenzlos hohen Anzahl von Flüchtlingen. Die Sonderregelung ist entsprechend befristet.

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen müssen für diese Personengruppen bis zum 31. Dezember 2018 beginnen. Bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld ist Voraussetzung, dass die Antragstellung (§ 324 SGB III) bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Zu Absatz 5

Es wird sichergestellt, dass ausbildungsfördernde Leistungen nicht aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsstatus des jungen Menschen abgebrochen werden müssen. Damit wird eine Kontinuität der Förderung sichergestellt. Dies gilt nicht, wenn ein Beschäftigungsverbot greift. Satz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Abschiebung durch die weitergeführte Förderung nicht eingeschränkt wird.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird der Bundesagentur für Arbeit die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III übertragen, in dessen Rahmen Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG geschaffen werden sollen. Neben der mit einer Tätigkeit verbundenen gesellschaftlichen Teilhabe können erste Schritte in Richtung des deutschen Arbeitsmarktes gemacht werden. Gleichzeitig gibt es in den Kommunen vielfältige Aufgaben, bei denen sich die Flüchtlinge einbringen und etwas zum Gemeinwohl beitragen könnten. Die Arbeiten in den zugewiesenen Beschäftigungsmöglichkeiten begründen kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis. Zum Schutz der Flüchtlinge sollen aber die Vorschriften über den Arbeitsschutz wie das Mutterschutzgesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz und das Arbeitszeitgesetz sowie das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sowie die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung Anwendung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitzregelung am Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat (vergleiche Änderung des § 36 SGB II - Artikel 2 Nummer 2). Durch die Regelung wird klargestellt, dass die am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes zuständigen kommunalen Träger die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Verhältnissen an diesem Ort zu beurteilen haben, selbst dann, wenn sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich - gegebenenfalls erlaubt - überwiegend an einem anderen Ort aufhält. Auch ist die Anerkennung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung vor einem Umzug von der Zusage des kommunalen Trägers am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes abhängig (§ 22 Absatz 4 und 5 SGB II).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des § 36 Absatz 2 SGB II (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort eines nach § 12a AufenthG zugewiesenen Wohnorts begründet. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei diesen Personen für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Entsprechend können leistungsberechtigte Personen einen Antrag nach § 37 SGB II auf Leistungen nach dem SGB II nur beim Jobcenter, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat, stellen und nur dort Leistungen erhalten. Die Leistungserbringung erfolgt unter den allgemein geltenden Voraussetzungen und Regelungen des SGB II: Insbesondere erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4a SGB II keine Leistungen. Kommen Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung des zuständigen Leistungsträgers nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II nach den Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II gemindert. Ist eine Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG getroffen worden, gelten - soweit der Wohnsitz im zugewiesenen Land genommen worden ist - die allgemeinen Regelungen des Absatzes 1. Ist eine sogenannte negative Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 4 AufenthG getroffen worden, kann eine örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers an diesem Ort nicht begründet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen des Absatzes 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Klarstellungshalber wird in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII neben dem Begriff der räumlichen Beschränkung auch der Begriff der Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes und der Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen. Dies gewährleistet, dass zukünftig nicht nur die Verletzung einer räumlichen Beschränkung, sondern auch die Verletzung einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung im SGB XII zu Leistungseinschränkungen führt. Die Neuregelung hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter, trägt aber zugleich der wachsenden Bedeutung der Instrumente der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzregelung im Ausländerrecht Rechnung und soll helfen, die mit diesen Instrumenten beabsichtigte, integrationspolitisch sinnvolle Verteilung der Schutzberechtigten im Bundesgebiet auch mit den Mitteln des Leistungsrechts durchzusetzen.

Lediglich klarstellend ist die Neuregelung, weil der bislang in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII verwandte Begriff der räumlichen Beschränkung bereits in der Vergangenheit von der Rechtsprechung so weit ausgelegt worden ist, dass er nicht nur räumliche Beschränkungen im Sinne des § 12 Absatz 2 AufenthG, die den Aufenthalt außerhalb eines bestimmten Gebiets untersagen, sondern auch aufenthaltsrechtliche Auflagen, wie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet erfasst (Vergleiche OVG Berlin, Beschluss vom 5. Februar 2001, FEVS 38, 380; OVG NRW, Urteil vom 15. September 2004, FEVS 56, 310; Herbst in: Mergler/Zink, § 23 Rn. 60).

Der Anwendungsbereich von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird durch die Neuregelung zudem dadurch erweitert, dass zukünftig statt auf den zuständigen Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort allgemein auf den örtlich zuständigen Träger am Aufenthaltsort abgestellt wird. Dadurch erfasst § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII zukünftig auch Träger der Sozialhilfe, deren Zuständigkeit sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

Das Leistungsniveau nach § 23 Absatz 5 SGB XII umfasst auch nach der Neuregelung das „unabweisbar Gebotene“. Der Leistungsumfang nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird jedoch durch die Neuregelung in § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII im Gleichlauf zu der Regelung in § 11 Absatz 2 AsylbLG dahingehend präzisiert, dass immer dann, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer ein konkreter Ort für die Wohnsitznahme ausländerrechtlich vorgegeben wurde, zukünftig im Regelfall nur eine Reisebeihilfe an den Ort zu leisten ist, an

dem die Ausländerin oder der Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Die Reisebeihilfe deckt die angemessenen Kosten der Rückreise und gegebenenfalls Verpflegungskosten ab. Nur wenn besondere Umstände (zum Beispiel Reiseunfähigkeit) vorliegen, sind weitergehende Leistungen zu gewähren. In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 AufenthG ist gemäß § 23 Absatz 5 Satz 3 SGB XII regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem die Ausländerin oder der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem ihm die Wohnsitznahme gestattet ist.

Die Informationspflicht des neuen Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII soll gewährleisten, dass der Träger am Ort des bisherigen Aufenthalts, der häufig dem Aufenthaltsort der Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung entsprechen wird, über den Wechsel des Aufenthaltsorts und gegebenenfalls über die Bewilligung von Leistungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII informiert wird, sodass er darauf leistungspflichtig reagieren kann.

Mit Einführung des § 12a AufenthG wird ein Teil der bislang von § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII erfassten Aufenthaltserlaubnisse nunmehr von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII erfasst. Entsprechend war die Verweisung auf diese Fälle in Satz 2 zu streichen. Die verbleibenden Regelungen der §§ 23a, 24 Absatz 1 und §§ 25 Absatz 4 und 5 AufenthG erfassen keine anerkannten Flüchtlinge. Daher konnte der Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, in der Rückausnahme (Satz 3 der bisherigen Fassung) gestrichen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1a Absatz 4 AsylbLG regelt bislang nur die Leistungseinschränkung bei Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder an dem sogenannten Dublin-Verfahren teilnehmendem Drittstaates für die Durchführung des Asylverfahrens. Diese Regelung wird nunmehr vervollständigt um die Fälle des bereits gewährten internationalen Schutzes oder Aufenthaltsrechts aus einem anderen Grund durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung in Absatz 5 sieht für bestimmte Fallkonstellationen eine weitergehende Anspruchseinschränkung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Asylfolgeantragstellerinnen und Asylfolgeantragsteller vor. Diese betreffen sowohl die Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 (Nichtvorlage des Passes), die Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 (Nichtvorlage von Urkunden oder sonstigen Unterlagen, die der Klärung der Identität der oder des Leistungsberechtigten dienen) als auch die Nichtwahrnehmung des Termins zur förmlichen Antragstellung beim BAMF sowie die Weigerung Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen. Insofern ist die Verwirklichung des Tatbestands des § 30 Absatz 3 Nummer 2 AsylG zu prüfen. Bei dem Unterlassen dieser Mitwirkungshandlungen liegen unter leistungspflichtigen Gesichtspunkten besonders gravierende Pflichtverletzungen im Verfahren beim BAMF vor, die im Regelfall dazu führen, dass eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter seinen Aufenthalt im Bundesgebiet rechtswidrig verlängert hat und dadurch auch länger im Leistungsbezug steht. Auch bei diesem Verhalten soll zukünftig das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG greifen. Die Leistungsbehörde bestimmt dabei jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch und begründet, welche Leistungen zu gewähren sind, da die besonderen Umständen des Einzelfalls bei der Festlegung der Leistungseinschränkung und ihrer Höhe zu berücksichtigen sind. Die Entscheidungen werden auf Grund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips getroffen. Eine Leistungseinschränkung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsberechtigten die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des

Termins nicht zu vertreten haben oder ihnen die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aus tatsächlichen Gründen (zum Beispiel schwere Krankheit) eine Mitwirkung nicht möglich ist. Die Leistungseinschränkung endet, sobald die Mitwirkungshandlung nachgeholt wird. Um entsprechende Leistungseinschränkungen vornehmen zu können, benötigen die Träger des AsylbLG substantiierte Informationen und Belege über die Verletzung der Mitwirkungspflichten; diese werden ihnen vom BAMF nach § 8 Absatz 2a AsylG übermittelt, da es sich um im Asylverfahren zu prüfende Pflichtverletzungen handelt. Insofern reicht beispielsweise die Tatsache, dass im konkreten Fall auf einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung das Feld angekreuzt ist: „Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht“, nicht aus, um die Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten zu begründen.

Zu Nummer 2

Der geltende § 2 Absatz 1 AsylbLG nimmt Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, von der Regelung zu Arbeitsgelegenheiten in § 5 AsylbLG ausdrücklich aus („abweichend von den §§ 3 bis 7“). § 5 AsylbLG findet somit bislang nur auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen Anwendung. Analogleistungsberechtigten ist der Zugang zu den in dieser Vorschrift näher geregelten Arbeitsgelegenheiten hingegen bislang versperrt. Diese Personen unterliegen somit nach geltendem Recht auch nicht der Pflicht nach § 5 Absatz 4 zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten, deren Verletzung mit einer Leistungskürzung belegt werden könnte. Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 AsylbLG wird die Gruppe der Analogleistungsberechtigten zukünftig in den Anwendungsbereich von § 5 AsylbLG einbezogen.

Mit dieser Änderung soll auch Leistungsberechtigten, die sich bereits länger als 15 Monate im Inland aufhalten, die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes eröffnet werden. Dies betrifft sowohl die Heranziehung zu Arbeiten in Gemeinschaftsunterkünften, die der Aufrechterhaltung und dem Betrieb dieser Einrichtungen dient (§ 5 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG), als auch die Beteiligung an zusätzlichen, insbesondere gemeinnützigen, Arbeiten außerhalb solcher Einrichtungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG). Neben der Strukturierung des Tagesablaufs eröffnen diese Tätigkeiten zugleich Möglichkeiten der gesellschaftlicher Teilhabe, des Spracherwerbs und einer ersten Heranführung an den Arbeitsmarkt. Dies erscheint speziell bei Leistungsberechtigten sinnvoll, die sich bereits länger im Inland aufhalten und deren Bleibeperspektive deshalb nicht mehr nur vorübergehend ist.

Zwar eröffnen auch die entsprechend anzuwendenden Regelungen des SGB XII die Möglichkeit, den Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit bereitzustellen. Denn die Unterstützungsleistungen nach § 11 Absatz 1 SGB XII umfassen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 SGB XII auch das Angebot einer Tätigkeit, die neben einer Erwerbstätigkeit auch eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit umfassen kann. Zum einen fehlt es aber an einem klaren Auftrag der Leistungsträger, entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereitzustellen. Zum anderen sieht das SGB XII eine Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit nur vor, soweit sie hierdurch Einkommen erzielen können (§ 11 Absatz 3 Satz 4 SGB XII). Die Verpflichtung erfasst demnach nur angebotene Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, jedoch keine (unentgeltlichen) Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung.

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten soll sich jedoch auch bei Analogleistungsberechtigten nicht in einem unverbindlichen Förderangebot erschöpfen. Vielmehr soll die in § 5 Absatz 4 AsylbLG geregelte Verpflichtung und die hieran anknüpfende Leistungseinschränkung auch auf diese Gruppe Anwendung finden, sofern die persönlichen Voraussetzungen (insbesondere Arbeitsfähigkeit) vorliegen. Denn es ist kein Grund ersichtlich, arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der Wartefrist vom Grundsatz des „Forderns“ auszunehmen. Damit wird zugleich eine Besserstellung gegenüber erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen vermieden, die in das Leistungssystem des SGB II wechseln und dort

ebenfalls zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden können (§§ 16d, 31 SGB II).

Auf Analogleistungsberechtigte soll zukünftig auch die neue Vorschrift zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) und zu sonstigen Integrationsmaßnahmen (§ 5b AsylbLG) Anwendung finden, denen ebenfalls der Gedanke des „Förderns und Forderns“ zu Grunde liegt. Diese regelt gleichfalls eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 5a AsylbLG) bzw. zur Teilnahme an Integrationskursen (§ 5b AsylbLG), deren pflichtwidrige Ablehnung bei bestimmten Leistungsberechtigten mit einer Leistungskürzung belegt werden kann (§§ 5a Absatz 3, 5b Absatz 2 AsylbLG). Die Forderung, angebotene Unterstützungsleistungen wahrzunehmen und sich aktiv um die eigene Integration zu bemühen, trifft die Bezieherinnen und Bezieher von Grund- und Analogleistungen gleichermaßen, weshalb auch diese Regelungen auf die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG zu erstrecken waren.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 2 AsylbLG wird neu gefasst. Der darin festgelegte Betrag der - pauschal zu gewährenden - Aufwandsentschädigung wird dabei von derzeit 1,05 Euro je Stunde auf 80 Cent je Stunde abgesenkt. Diese Leistung dient der Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen, die durch den erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen (BT-Drs. 12/4451, S. 9). Ihre Absenkung erfolgt, um den tatsächlich verursachten Mehraufwand realistischer abzubilden. Denn die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten durch die zuständigen Leistungsbehörden erfolgt mehrheitlich in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes oder in vergleichbaren Einrichtungen (nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz). Dies bestätigt eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte, nicht repräsentative Länderumfrage zu Anzahl und Art der im Zeitraum August 2015 bis Januar 2016 zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten. Speziell durch die in Einrichtungen angebotenen Tätigkeiten wie etwa die Reinigung der Gemeinschaftsflächen oder die Mithilfe bei der Essensausgabe entstehen den Leistungsberechtigten regelhaft nur geringe Mehraufwendungen, da die erforderlichen Arbeitsmittel, zum Beispiel Arbeitskleidung oder -geräte, von den Trägern der Einrichtungen gestellt werden und Fahrtkosten oder Kosten für auswärtige Verpflegung nicht anfallen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den Betrag der - pauschal gewährten - Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 auf 80 Cent je Stunde abzusenken.

Zugleich wird klarstellend geregelt, dass ein höherer Betrag auszuführen ist, wenn die oder der arbeitsfähige Leistungsberechtigte im Einzelnen nachweist, dass ihr oder ihm durch die Tätigkeit im Einzelfall tatsächlich höhere zusätzliche Aufwendungen entstanden sind. Dies kann - speziell bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterkunft - der Fall sein bei einem hohen Bedarf an spezieller Arbeitskleidung, wenn diese nicht vom Maßnahmeträger bereitgestellt wird, oder bei hohen Fahrtkosten aufgrund einer sehr großen Entfernung zur Einsatzstelle. Sofern ein solcher anerkennungsfähiger erhöhter Bedarf vorliegt, kann sich die zuständige Behörde auf eine pauschale Abgeltung des Mehraufwands nicht berufen. Denn die Mehraufwandsentschädigung muss so bemessen sein, dass die zusätzlichen Aufwendungen mit dem gewährten Betrag auch tatsächlich gedeckt werden können. Eine höhere Entschädigung kann aber in jedem Fall nur für solche Aufwendungen beansprucht werden, die als notwendig anzusehen sind und unmittelbar durch die Arbeitsgelegenheit veranlasst sind; überflüssige, überhöhte oder für eine Hilfebezieherin oder einen Hilfebezieher unangemessene Aufwendungen müssen demnach nicht erstattet werden.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 3 zweiter Halbsatz AsylbLG legt fest, dass die Arbeitsgelegenheit zumutbar auszugestalten ist. Der Begriff der Zumutbarkeit wird im AsylbLG nicht näher definiert. Bereits nach geltender Rechtslage war - unter Rückgriff auf den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden § 18 Absatz 3 des Bundessozialhilfegesetzes - anerkannt, dass eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden kann, wenn die oder der Leistungsberechtigte hierzu kör-

perlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmung die geordnete Erziehung eines Kindes gefährden würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre, oder ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Diese Zumutbarkeitsgrenzen gelten auch weiterhin; durch den in Satz 2 aufgenommenen Verweis auf § 11 Absatz 4 SGB XII werden die Anforderungen an die Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeitsgelegenheit nunmehr näher konkretisiert. Die dort näher bestimmten Zumutbarkeitskriterien für eine vom Sozialhilfeträger angebotene Tätigkeit gelten zukünftig entsprechend für die Beurteilung, ob eine angebotene Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 AsylbLG zumutbar ist. Damit wird zugleich ein Gleichlauf zwischen Grundleistungsbezieherinnen und Grundleistungsbeziehern sowie den Bezieherinnen und Beziehern von Analogleistungen nach dem SGB XII hergestellt, die zukünftig ebenfalls zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden können und auf die § 11 Absatz 4 SGB XII bereits aufgrund des Verweises in § 2 Absatz 1 AsylbLG entsprechende Anwendung findet.

Ein wichtiger Grund, der einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann insbesondere dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums (zum Beispiel Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen) vorbereiten sollen. Umfasst sind darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (zum Beispiel Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse).

Zu Buchstabe c

Die Neuregelung von § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG konkretisiert die Rechtsfolge einer ungerechtfertigten Ablehnung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG. Leistungsberechtigte, die eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit pflichtwidrig nicht annehmen, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz anstelle der Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG grundsätzlich nur noch Ernährung sowie Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege sowie Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Ausnahmen von diesen Einschränkungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. § 14 AsylbLG findet Anwendung.

Zu Nummer 4

§ 5a AsylbLG

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung wird der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) mit Verwaltungsvereinbarung nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ übertragen. Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Bundesmitteln geschaffen. Die Bundesagentur genehmigt auf entsprechenden Antrag von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern die Einsatzorte und die konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Ihr obliegt auch die Erstattung der Maßnahmekosten an die Träger einschließlich der Kosten für die von ihnen an die Leistungsberechtigten ausgezahlte Mehraufwandsentschädigung. Die Erbringung und Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen liegt hingegen in der Verantwortung der Träger dieser Maßnahmen (Maßnahmeträger).

§ 5a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG sieht vor, dass die Leistungsbehörden Leistungsberechtigte in die in ihrem Bereich bereitgestellten und verfügbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zuweisen können. Die verpflichtende Heranziehung zu der Maßnahme wird über einen Zuweisungsbescheid vorgenommen. Die Sätze 1 und 2 legen zugleich den Kreis der Leistungsberechtigten näher fest, die für eine solche verpflichtende Heranziehung in Frage kommen. Ausgenommen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG stammen, sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte; diese Personengruppen haben keinen Zugang zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2, erster Halbsatz regelt die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten, eine ihnen angebotene, zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme anzunehmen. Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG.

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird im zweiten Halbsatz - entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG - auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme entsprechend.

Ein wichtiger Grund, der einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann insbesondere dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums (zum Beispiel Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen) vorbereiten sollen. Umfasst sind darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (zum Beispiel Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Teilnahmepflicht nach Absatz 2. Die Regelung entspricht der Regelung zu einer unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG. Der Tatbestand wird in Anlehnung an § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II näher konkretisiert. Hinsichtlich der an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfenden Leistungsabsenkung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden kann. Da die Teilnahmepflicht nach Absatz 2 die Zumutbarkeit der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bereits tatbestandlich voraussetzt, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen die Maßnahme zwar an sich zumutbar ist, ihre Wahrnehmung oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträgliche Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann. Satz 1 regelt, dass die Belehrung über die Rechtsfolgen schriftlich zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Der Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 geht die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer voraus, die ebenfalls den zuständigen Leistungsbehörden obliegt. Im Sinne einer zweckentsprechenden und erfolgreichen Durchführung der Maßnahme sollen die Leistungsbehörden ihre Auswahlentscheidung in enger Abstimmung mit den Maßnahmeträgern treffen. Dabei sollen Vorkenntnisse und Qualifikationen berücksichtigt werden. Dazu übermitteln die Leistungsbehörden den Maßnahmeträgern auf deren Ersuchen hin die erforderlichen Daten zu den Leistungsberechtigten, die für die Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme in Betracht kommen. Die Entscheidung, ob der betreffende Leistungsberechtigte zum Kreis der Pflichtigen gehört und ob ihm die konkrete Maßnahme zugemutet werden kann, obliegt dabei nicht der Abstimmung mit den Maßnahmeträgern; diese bleibt allein den zuständigen Leistungsbehörden vorbehalten.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt eine Ermächtigung der Leistungsbehörden zur Erhebung von teilnehmerbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlich sind. Dies betrifft zum einen die Aufgaben der Auswahl und der Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; zum anderen betrifft dies die Feststellung einer Pflichtverletzung und der hieran anknüpfenden Rechtsfolgen nach Absatz 3. Die Regelung stellt klar, dass zu den erforderlichen Daten auch solche gehören, die eine geeignete Teilnehmersauswahl ermöglichen, auch wenn die Schaffung der Maßnahme selbst nicht zu den Aufgaben der Leistungsbehörden gehört. Dies schließt im Bedarfsfall auch Angaben zum Bildungsstand, zur Berufserfahrung oder zu Sprachkenntnissen und absolvierten Sprachkursen ein, um die Eignung der oder des Leistungsberechtigten für die konkrete Arbeitsgelegenheit oder das Vorliegen entsprechender Qualifikationserfordernisse beurteilen zu können. Weiterhin umfasst die Ermächtigung insbesondere solche Daten, die für die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme an der Maßnahme erforderlich sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt in Satz 1 eine Datenübermittlungsbefugnis der Maßnahmeträger, die ebenfalls darauf zielt, den Leistungsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Übermittlung durch die Maßnahmeträger unterliegen zum einen Daten, die erforderlich sind, damit die Leistungsbehörde eine Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer treffen kann. Die Maßnahmeträger sind hiernach befugt, der Leistungsbehörde den Namen und ggf. weitere zweckdienliche Daten zu Leistungsberechtigten mitzuteilen, die sie aufgrund der Vorauswahl der Leistungsbehörde als besonders geeignet für die Maßnahme ansehen und deshalb für eine Zuweisung vorschlagen würden. Ebenso erlaubt die Regelung den Maßnahmeträgern, der Leistungsbehörde mitzuteilen, ob Leistungsberechtigte fristgerecht bei ihr vorstellig geworden sind und ob sie ihre Tätigkeit bei ihnen aufgenommen haben.

Satz 2 regelt darüber hinaus Auskunftspflichten des Trägers einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme gegenüber den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Hierdurch sollen den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG Informationen verschafft werden, die Anlass für Sanktionen nach § 5a Absatz 3 AsylbLG sein können.

Der Maßnahmeträger hat Auskünfte über solche Tatsachen zu erteilen, die für die Leistungen nach dem AsylbLG erheblich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich damit auf alle Tatsachen, die für die Beurteilung maßgeblich sind, ob die oder der Leistungsberechtigte ihre oder seine Pflicht nach § 5a Absatz 2 AsylbLG verletzt hat und hieran anknüpfend eine Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG auszusprechen ist. Dies sind zum Beispiel Fehlzeiten von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern, ferner ein Abbruch der Teilnahme oder eine unzureichende Mitwirkung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

§ 5b AsylbLG

Der neue § 5b AsylbLG führt für bestimmte Leistungsberechtigte eine - sanktionsbewehrte - Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 AufenthG ein, die vom BAMF durchgeführt werden. Integration kann nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Mit dem vom Staat unterbreiteten Angebot zur Integration soll deshalb eine Verpflichtung zur eigenen Anstrengung verbunden werden, an die im Falle ihrer Verletzung Leistungseinschränkungen geknüpft werden.

Zu Absatz 1

§ 5b Absatz 1 AsylbLG sieht vor, dass die zuständigen Leistungsbehörden bestimmte Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung eines Integrationskurses verpflichten können. Dies betrifft Leistungsberechtigte, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG Zugang zu den Integrationskursen des BAMF haben und die weiteren persönlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Aufgrund des neu eingeführten § 44a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG löst die Aufforderung durch die zuständige Leistungsbehörde für den genannten Personenkreis zugleich die aufenthaltsrechtliche Verpflichtung zur Kursteilnahme aus. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung folgt aufgrund der in der Verordnung zum Integrationsgesetz vorgesehenen Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Integrationskursverordnung zugleich eine Teilnahmeberechtigung für die betroffenen Leistungsberechtigten.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Verpflichtung zur Kursteilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“). Hieraus folgt zunächst, dass für die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten kein subjektiver Anspruch besteht, durch eine Aufforderung nach Absatz 1 zur Teilnahme berechtigt zu werden. Die Leistungsbehörde hat die Ausübung ihres Ermessens an den in § 43 AufenthG beschriebenen Zielen des Integrationskurses auszurichten. Von Bedeutung ist somit insbesondere, ob eine Verpflichtung zur Kursteilnahme unter Beachtung des individuellen Sprachniveaus der betroffenen Person geeignet und erforderlich ist, ihre Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland zu befördern. Daran kann es etwa fehlen, wenn der oder die Betroffene die deutsche Sprache bereits so gut beherrscht, dass eine Teilnahme nicht zweckmäßig erscheint. Für eine Verpflichtung kann dagegen sprechen, wenn ein möglichst frühzeitiger Spracherwerb im konkreten Fall die Chancen auf eine rasche Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung erhöht oder aus anderen Gründen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit auszugehen ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, ob Kursplätze in ausreichender Zahl verfügbar sind und ob der Kursbesuch für die oder den Leistungsberechtigten zumutbar ist, da andernfalls eine Verpflichtung hierzu nicht sinnvoll wäre.

Im Hinblick auf die hieran gegebenenfalls anknüpfende Leistungseinschränkung muss die Verpflichtung die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kursteilnahme erforderlichen Schritte, zum Beispiel die fristgerechte Anmeldung, festlegen und die Maßnahme konkret - das heißt inhaltlich und zeitlich - bezeichnen. Aus Gründen der Rechtssicherheit regelt Satz 3 ein Schriftformerfordernis für die Verpflichtung.

Zu Absatz 2

Zu den Sätzen 1 und 2

Absatz 2 regelt in den Sätzen 1 und 2 die Rechtsfolge einer Verletzung der mit der Verpflichtung nach Absatz 1 begründeten Teilnahmepflicht durch die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten. Der Tatbestand wird dabei - in Anlehnung an § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II - näher konkretisiert. Dieser wird erfüllt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen für sie oder ihn zumutbaren Integrationskurs pflichtwidrig nicht aufnimmt oder nicht ordnungsgemäß daran teilnimmt, diesen also insbesondere vorzeitig abbricht. Die Aufnahme des Kurses kann dabei auch dadurch verweigert werden, dass bereits die Anbahnung der Kursteilnahme pflichtwidrig vereitelt wird; dies ist etwa der Fall, wenn die oder der Leistungsberechtigte es nach Verpflichtung zur Kursteilnahme schuldhaft unterlässt, sich fristgerecht bei einem Kursträger anzumelden und ihre oder seine Teilnahmeberechtigung verfallen lässt. Voraussetzung ist aber stets, dass die oder der Leistungsberechtigte, die die Pflichtverletzung zu vertreten hat, insbesondere dass sie oder er zur Kursteilnahme auch tatsächlich berechtigt ist und ihr oder ihm die Teilnahme objektiv möglich ist; hieran fehlt es, wenn ihr oder ihm - trotz - fristgerechter Anmeldung eine Kursteilnahme

innerhalb des für die Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung bestimmten Frist nicht möglich ist, da kein freier Kursplatz verfügbar ist.

Die an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfende Leistungsabsenkung entspricht der in den § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) und § 5a Absatz 3 AsylbLG (neu) geregelten Rechtsfolge. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen.

Die Belehrung über die Rechtsfolgen hat schriftlich zu erfolgen.

Zu den Sätzen 3 und 4

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird in Satz 3 - entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG - auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs entsprechend.

Ein wichtiger Grund, der einer Kursteilnahme entgegensteht, kann insbesondere dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist.

Zu Satz 5

Hinsichtlich der an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfenden Leistungsabsenkung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden kann. Da von einer Teilnahmeobliegenheit nur ausgegangen werden kann, wenn der Kurs selbst für die oder den Leistungsberechtigten zumutbar ist, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen zwar der Kurs an sich zumutbar ist, ihre oder seine Aufnahme oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträglicher Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Ermächtigung der Leistungsbehörden zur Erhebung von teilnehmerbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den Integrationskursen erforderlich sind. Dies betrifft zum einen die Aufgaben der Auswahl und der Verpflichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Kursteilnahme; zum anderen betrifft dies die Feststellung einer Pflichtverletzung und der hieran anknüpfenden Rechtsfolgen nach Absatz 2. Die Regelung stellt klar, dass zu den erforderlichen Daten auch solche gehören, die eine geeignete Teilnehmersauswahl ermöglichen, auch wenn die Bereitstellung der Integrationskurse selbst nicht zu den Aufgaben der Leistungsbehörden gehört. Dies schließt im Bedarfsfall auch Angaben zu Sprachkenntnissen und zu gegebenenfalls bereits absolvierten Sprachkursen ein, um die Eignung und die Erforderlichkeit einer Verpflichtung nach Absatz 1 beurteilen zu können. Weiterhin umfasst die Ermächtigung insbesondere solche Daten, die für die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme an dem Integrationskurs erforderlich sind.

Mit Satz 2 wird eine spezifische Datenübermittlungsbefugnis der Leistungsbehörden nach dem AsylbLG an das Bundesamt eingeführt. Damit soll der Leistungsbehörde im Zusammenhang mit § 18a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister ein Datenabgleich ermöglicht werden, um festzustellen, ob Leistungsberechtigte eine Teilnahmeberechtigung besitzen bzw. ob sie gegebenenfalls bereits an einem Kurs teilnehmen. Dieser Datenabgleich soll der Leistungsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 ermöglichen, insbesondere die Prüfung, ob die oder der Leistungsberechtigte mittels Zuweisungsbescheid zur Teilnahme an dem Integrationskurs verpflichtet werden soll bzw. ob ihr oder sein Verhalten gegebenenfalls Anlass für eine Leistungseinschränkung nach Absatz 4 gibt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum neuen § 7 Absatz 2 Nummer 6 und 7 AsylbLG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum neuen § 7 Absatz 2 Nummer 6 und 7 AsylbLG.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 6 (neu)

Der neue § 7 Absatz 2 Nummer 6 AsylbLG regelt, dass die für eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme geleistete Mehraufwandsentschädigung kein berücksichtigungsfähiges Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellt. Diese Regelung ist auch deshalb erforderlich, da es sich bei dieser Mehraufwandsentschädigung nicht um eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen folgt die Freilassung der im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bezogenen Aufwandsentschädigung bereits aus dem geltenden § 83 Absatz 1 SGB XII, der über § 2 Absatz 1 AsylbLG ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

Zu Nummer 7 (neu)

Die Regelung stellt klar, dass der Fahrtkostenzuschuss, der Leistungsberechtigten nach § 4a Absatz 1 der Integrationskursverordnung für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung für die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gewährt wird, kein berücksichtigungsfähiges Einkommen darstellt und somit nicht auf die Grundleistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG angerechnet wird.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen gilt das zu Nummer 6 (neu) Gesagte entsprechend.

Zu Nummer 6

Mit der ergänzenden Inbezugnahme von § 117 SGB XII in Absatz 5 soll den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG durch die dortigen Auskunftspflichten die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Prüfung der Hilfebedürftigkeit, erleichtert werden. Die Verschleierung von einzusetzendem Einkommen und Vermögen durch die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten soll mit den neu eingeführten Auskunftspflichten und den daraus gewonnenen Informationen zugleich erschwert werden.

Zu Nummer 7

Mit dem in § 11 AsylbLG neu eingefügten Absatz 4 wird die sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten angeordnet, die die Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG aufheben oder die Leistung ganz oder teilweise entziehen. Die Vorschrift normiert somit Fälle im Sinne von § 86a Absatz 2 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes, in denen die aufschiebende Wirkung entfällt.

Die Regelung nach Nummer 1 stellt sicher, dass Aufhebungsentscheidungen sofort vollziehbar sind. Der Begriff der Aufhebung umfasst dabei nach dem Normverständnis von § 50 Absatz 1 SGB X auch die Rücknahme gemäß den §§ 44 und 45 SGB X und den Widerruf gemäß § 47 SGB X.

Die Regelung nach Nummer 2 betrifft Entscheidungen, durch die eine Pflichtverletzung und eine daran anknüpfende Einschränkung des Leistungsanspruchs festgestellt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung des § 12a AufenthG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 68a AufenthG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung der Neufassung des § 26 Absatz 3 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung der Neufassung des § 26 Absatz 3 AufenthG. Das Absehen von § 5 Absatz 2 AufenthG ist erforderlich, weil Flüchtlinge zumeist nicht mit einem Visum einreisen konnten. Die Bezugnahme auf Absatz 1 Nummer 1a und 4 ist gleichwohl geboten, weil anerkannte Flüchtlinge von den deutschen Behörden einen Reiseausweis für Flüchtlinge erhalten. Sie genügen damit auch der Passpflicht nach § 3 Absatz 1 AufenthG und ihre Identität ist geklärt.

Zu Nummer 3

Die seit dem Jahr 2015 festzustellende, massive Zuwanderung von in Deutschland schutzberechtigten Ausländerinnen und Ausländern stellt Bund, Länder und Kommunen vor erhebliche Schwierigkeiten bei Unterbringung und Integration dieser Personengruppe.

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 476 649 Asylanträge gestellt (Gesamtzuschutzquote 49,8 Prozent). Angesichts der zeitlichen Verzögerung zwischen Einreise, Asylantragstellung und -entscheidung ist auch für das Jahr 2016 mit mehreren hunderttausend Anerkennungen als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte oder Schutzberechtigter zu rechnen.

Zur Vermeidung von integrationshemmender Segregation - insbesondere in den Ballungsräumen - von Personen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, keiner Ausbildung oder keinem Studium nachgehen und die aufgrund ihres Fluchthintergrundes vor besonderen Integrationsherausforderungen stehen, bedarf es daher einer verbesserten Steuerung der Wohnsitznahme von Schutzberechtigten. Die bestehende Regelung des § 12 Absatz 2 AufenthG ist hierfür nicht ausreichend, da aus der Perspektive der Ausländerbehörden integrationspolitische Verteilungseffekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Es ist daher eine gesetzliche Lösung geboten, die den besonderen Integrationsanforderungen für Schutzberechtigte im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen gerecht wird.

a. Begründung zum erfassten Personenkreis

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 1. März 2016 in den verbundenen Rechtssachen Alo und Osso, C-443/14 und C-444/14) steht Artikel 33 der Richtlinie 2011/95 vom 13. Dezember 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9) einer Wohnsitzauflage für Personen mit internationalem Schutzstatus nicht entgegen, sofern sich diese Personen im Hinblick auf das mit dieser Regelung verfolgte Ziel einer Erleichterung der Integration nicht in einer objektiv vergleichbaren Situation mit anderen Drittstaatsangehörigen befinden, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates aufhalten.

Vom Gesetz erfasst werden sollen alle Drittstaatsangehörigen, denen nach den §§ 22, 23, oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung oder einem Studium nachgehen. Dies betrifft diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf der Gewährung von humanitärem oder internationalem Schutz beruht und deren Rückkehr aufgrund der Verhältnisse in ihren Herkunftsstaaten auf nicht absehbare Zeit unmöglich ist. Solange ihre Teilhabe am Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt und die damit verbundene Möglichkeit, sich zumindest teilweise selbst wirtschaftlich zu versorgen, nicht sichergestellt werden, ist die genannte Personengruppe mit bedeutenden Integrationsschwierigkeiten konfrontiert.

Die Situation dieser Personengruppe ist mit der anderer Drittstaatsangehöriger, die sich aus anderen als humanitären Gründen in Deutschland aufhalten, in Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel, eine Integration zu erleichtern, objektiv nicht vergleichbar.

Diese Personen stehen aufgrund ihrer Fluchterlebnisse und Verfolgungsschicksale vor besonderen Herausforderungen, was ihre Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Gesellschaft angeht. Anders als beispielsweise Arbeitsmigranten oder Familiennachzügler können sie ihre Einreise und ihren Aufenthalt nicht planen und vorbereiten. Auch verfügen sie seltener über berufliche oder persönliche Kontakte zu Menschen, die bereits fest im Bundesgebiet integriert sind. Ihre Voraussetzungen hinsichtlich Sprache, Qualifikation und Motivation unterscheiden sich wesentlich von denen anderer zugewanderter Drittstaatsangehöriger. Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, sich selbst wirtschaftlich zu versorgen, ist deshalb für Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf der Gewährung von humanitärem oder internationalem Schutz beruht, in der Regel ungleich schwerer zu erreichen.

Drittstaatsangehörige, die nicht zu den oben genannten Schutzbedürftigen zählen, haben sich häufig bereits längere Zeit im Voraus und nicht unter dem Druck von Krieg oder Verfolgung vor ihrer Einreise nach Deutschland mit den hiesigen Bedingungen vertraut gemacht und sich einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz verschafft sowie mit dem Spracherwerb begonnen. Damit haben sie einen signifikanten Integrationsvorsprung gegenüber Menschen, die kurzfristig und ohne die Möglichkeit einer integrationsfördernden Vorbereitung hier Schutz suchen.

Zudem können bzw. müssen solche nicht schutzbedürftige Drittstaatsangehörige, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst decken können, in der Regel Deutschland wieder verlassen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG). Für diese Personengruppe sind daher integrationsfördernde Maßnahmen nicht zwingend geboten. Soweit gesetzliche Ausnahmen hiervon bestehen, beruhen diese im Wesentlichen auf insbesondere grundrechtlich gebotener Privilegierung zum Beispiel beim Familiennachzug zu minderjährigen Kindern.

Diese Vergleichsgruppe kann daher nur in besonderen Fallgestaltungen ihren rechtmäßigen Aufenthalt auch ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung fortsetzen (zum Beispiel Verlängerung des Aufenthalts nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von erheblicher Dauer, etwa nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis). Ein solcher Aufenthalt belegt aber, dass die davon betroffenen Drittstaatsangehörigen hinreichend in Deutschland integriert sind, sodass sie einer besonderen Integrationsförderung durch eine Wohnsitzregelung nicht mehr bedürfen. Daher wird diese Gruppe auch nicht vom Gesetz erfasst.

b. Begründung der integrationspolitischen Wirksamkeit

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner genannten Entscheidung die Rechtmäßigkeit der Anknüpfung einer Wohnsitzzuweisung an integrationspolitische Ziele anerkannt. Dies bedeutet für die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern:

Die vom Bund auf die Länder auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels erfolgende Erstzuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens enthält aufgrund der überwiegenden Gewichtung dieses Verteilungsschlüssels nach Wirtschaftskraft bereits ein wesentliches integ-

rationspolitisches Element. Denn dadurch werden die für eine gelungene Integration wichtigen Kriterien Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und vorhandene (Bildungs-)Infrastruktur bereits in der Erstzuweisung in dem für den Bund insoweit leistbaren Umfang abgebildet. Auch trägt die bundesweite Verteilung auf alle Länder schon als solche dazu bei, integrationshemmenden räumlichen Ballungen entgegenzuwirken. Zudem werden den Ländern im Rahmen der Erstzuweisung jeweils unterschiedliche Gruppen von Staatsangehörigen schwerpunktmäßig zugewiesen. Dadurch wird der Aufbau von Erfahrungswissen bei der Integration verschiedener Volksgruppen begünstigt.

Die konkrete Integration findet jedoch insbesondere auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften statt, die jeweils auch innerhalb eines Bundeslandes über unterschiedliche Infrastruktur und Möglichkeiten des Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugangs verfügen. Es bedarf daher einer Weiterverteilung innerhalb der Länder.

Sofern kurzfristig die für jede Form der Integration vordringliche Versorgung mit angemessenem Wohnraum sichergestellt werden muss, bedarf es für diesen Fall einer entsprechenden Möglichkeit zur weiteren Zuweisung durch die Länder. Jedoch darf auch in diesem Sonderfall die Wohnsitzverpflichtung einer nachhaltigen Integration nicht entgegenstehen. Bereits während des Asylverfahrens eingeleitete, erfolgversprechende Integrations Schritte sollten bewahrt werden.

Im Übrigen werden für die Wohnsitzregelung zwei unterschiedliche Regelungsansätze geschaffen. Dies sind einerseits die (positive) Zuweisung an einen bestimmten Wohnort und andererseits der (negative) Ausschluss des Zuzugs in bestimmte Gebiete mit erhöhten Segregationsrisiken. Die Auswahl muss den Landesbehörden überlassen bleiben, da hierfür die konkreten örtlichen und regionalen Rahmenbedingungen maßgeblich sind. Jedoch ist es Aufgabe des Bundes, dafür sachgerechte generelle integrationsfördernde Kriterien zu bezeichnen. Zu diesen Kriterien gehören insbesondere die Verfügbarkeit von Wohnraum, der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache.

Bei der Integration sollen die Potenziale ländlicher Regionen, insbesondere im Hinblick auf Wohnraum, Arbeitsplätze, Integrationsangebote und gesellschaftlichen Zusammenhalt angemessen berücksichtigt werden.

Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bezug auf unbegleitete Minderjährige bleiben von dieser Wohnsitzregelung unberührt; der Aufenthaltsort für diesen Personenkreis ergibt sich aus den §§ 42a ff. und 88a SGB VIII.

Im Einzelnen zu § 12a AufenthG

Zu Absatz 1

Der Absatz begründet eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG. Damit werden diejenigen Personen erfasst, die einer Verteilung im Rahmen des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nach den §§ 22, 23 AufenthG unterliegen und deren Aufenthaltstitel auf humanitären Gründen beruht und die auf nicht absehbare Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Zugleich werden aus dem Anwendungsbereich des § 12a AufenthG aber diejenigen Personen wieder ausgenommen, die selbst oder deren engste Familienangehörige durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, einer Ausbildung oder eines Studiums bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration leisten. Der monatliche durchschnittliche Bedarf im SGB II nach den §§ 20 und 22 für eine Einzelperson beträgt zurzeit 712 Euro. Davon umfasst sind auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im

Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs). Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse heben die Verpflichtung nach Absatz 1 jedoch nicht auf. Die Befristung der Verpflichtung auf drei Jahre jeweils nach Anerkennung oder nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis folgt dem Vorbild des Wohnortzuweisungsgesetzes für Spätaussiedler, das zwischen 1989 und 2009 in Kraft war. Durch die Anknüpfung an die Anerkennung als Schutzberechtigte oder Schutzberechtigter im Asylverfahren wird sichergestellt, dass Schutzberechtigte, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht gegeben sind, nicht vor Erteilung der daraus folgenden Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz nehmen dürfen.

Für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gilt das in § 24 Absatz 3 bis 5 AufenthG geregelte Verteilungsverfahren. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 bis 5 AufenthG sowie § 25a und § 25b AufenthG werden von der Regelung nicht erfasst, weil sie keinem Verteilungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen. Diese Personengruppen sind zudem nicht mit den von der Wohnsitzregelung nach Absatz 1 Satz 1 erfassten Ausländerinnen und Ausländern zu vergleichen. Die Aufenthaltserlaubnisse werden entweder nur vorübergehend erteilt oder erst nach einem längeren Aufenthalt. Ein Bedürfnis, die Integration über eine Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG zu fördern, besteht deshalb nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es den Landesbehörden, vorübergehenden und damit per se integrationshemmenden Wohnverhältnissen in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder anderen vorübergehenden Unterkünften innerhalb kurzer Frist abzuwehren. Der integrationspolitische Mehrwert der Regelung nach Absatz 2 liegt daher in der Schaffung der in dieser Situation vordringlichen Grundlage für erfolgreiche Integration, nämlich einer regulären Wohnunterbringung in der Aufnahmegesellschaft. Dabei darf die Zuweisungsentscheidung einer erfolgreichen Integration nicht entgegenstehen. Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 wird dabei verdeutlicht, dass auch andere integrationspolitisch relevante Kriterien, wie etwa die Aussichten einer Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache, in der Entscheidung nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Im Regelfall muss eine Zuweisung nach Absatz² innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung oder der Aufnahme erfolgen. Ist im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, kann eine Zuweisung nach Absatz² auch noch innerhalb von weiteren sechs Monaten erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht die Wohnsitzregelung auf Grundlage einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der für eine Integration wesentlichen Kriterien Wohnraumversorgung, Erwerb von Deutschkenntnissen sowie Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Das im Rahmen des Spracherwerbs gewählte Sprachniveau A2 ist der im integrationspolitischen Kontext vergleichbaren Regelung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG entlehnt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird für die Landesbehörden als alternatives Mittel die Grundlage dafür geschaffen, lediglich den Zuzug in Gebiete mit erhöhten Segregationsrisiken im Einzelfall zu untersagen. Dies ist gegenüber einer Zuweisung nach Absatz 2 oder 3 ein milderer Mittel, da die Freizügigkeit im jeweiligen Land darüber hinaus nicht berührt wird. Wichtiges Kriterium für die Prognose der Ausländerbehörde hinsichtlich einer zu befürchtenden sozialen und gesellschaftlichen Ausgrenzung ist dabei die Möglichkeit für Betroffene an einem bestimmten Ort weitgehend ohne Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft zu leben. Hierfür ist ein Indikator, ob die Ausländerin oder der Ausländer Deutsch als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Dies dürfte beispielsweise bei Familien mit schulpflichtigen Kindern in der Regel anders zu beurteilen sein als bei Alleinstehenden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht die nachträgliche Anpassung einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme, einer Zuweisung oder Zuzugssperre. Soweit die Ausländerin oder der Ausländer unmittelbar im Anschluss an eine Zuweisung an einen bestimmten Wohnort um eine derartige Anpassung aus familiären Gründen oder in Härtefällen bittet, sollte, soweit möglich und geboten, aus verfahrensökonomischen Gründen von einer Umsetzung der Zuweisung bis zu einer Entscheidung über den Antrag abgesehen werden. Unter Nummer 1 erfasst werden dabei Fälle, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden (hierzu gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes, das heißt studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs), sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie. Nummer 2 beinhaltet eine Härtefallregelung. Gründe für einen Härtefall können insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft. Auch kann eine Härte im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht beispielsweise auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen sind übertragbar die Auslegungshinweise in Ziffer 12.2.5.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 übertragbar. Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen der Ausländerin oder des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die Klarstellung, dass eine Verpflichtung oder Zuweisung nach § 12a AufenthG auch für nachziehende Familienmitglieder gilt.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird der Stichtag der Anwendbarkeit des § 12a AufenthG geregelt. Er ist auf den 1. Januar 2016 festgelegt, da ab diesem Zeitpunkt aufgrund des starken Zustroms von Schutzsuchenden insbesondere im Herbst 2015 und der infolgedessen stark steigenden Zahl von Flüchtlingsanerkennungen der dringende Bedarf zur Wohnsitzregelung nach integrationspolitischen Maßgaben entstanden ist. Spätestens seit diesem Zeitpunkt wurde die Notwendigkeit einer Wohnsitzregelung zur Integrationsförderung in der intensiven öffentlichen Debatte zur Flüchtlingskrise eingehend debattiert und von vielen Landesregierungen und Kommunen gefordert. Durch die Ausgestaltung der Vorschrift in den Absätzen 2 bis 4 als „kann“-Regelung und durch die Ausnahme- bzw. Abweichungsmöglichkeiten nach Absatz 5 kann sichergestellt werden, dass die Regelung auch bei Verpflichteten, die seit dem Stichtag zu Jahresbeginn bereits eine Anerkennung erhalten haben und von dem bisher bestehenden Recht der freien Wohnortwahl Gebrauch gemacht haben, den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

Zu Absatz 8

Insbesondere zur Sicherstellung einer schnellen Abhilfe vorläufiger, integrationshemmender Unterbringungs- oder Wohnverhältnisse oder mit Blick auf die übrigen integrationsfördernden Faktoren sollen Rechtsmittel gegen eine Zuweisung nach den Absätzen 2 bis 4 grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zu Absatz 9

Gemäß Absatz 9 werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Organisation und Verfahren der Wohnsitzregelung im Land sowie zu den Anforderungen für den angemessenen Wohnraum im Einzelnen im Rahmen der bundesgesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben sachgerecht zu regeln.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 18a Absatz 1a AufenthG wird für die Fälle, in denen eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erteilt wurde, ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine anschließende Beschäftigung eingeführt. Die Beschäftigung muss der in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikation entsprechen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung handelt, ist diese Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive eines Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verbunden. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Die Bundesagentur für Arbeit hat lediglich die Arbeitsbedingungen zu prüfen. Diese Prüfung kann, soweit die erforderlichen Informationen des Arbeitgebers vorliegen, innerhalb weniger Tage erfolgen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a. Im Übrigen bleibt Absatz 2 unverändert mit der Folge, dass die Sätze 2 und 3 uneingeschränkt auch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1a AufenthG Anwendung finden.

Zu Nummer 5

Um für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, wird eine Niederlassungserlaubnis, das heißt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 AufenthG nur erteilt, wenn der anerkannte Flüchtling seinerseits Integrationsleistungen erbracht hat. Es gelten dafür im Wesentlichen die Bedingungen, die auch für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten (vergleiche § 9 AufenthG).

Die besondere Lage der Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge wird insofern berücksichtigt, als von dem Erfordernis der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen abgesehen und lediglich eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt wird. Zudem werden die Zeiten des Asylverfahrens auf die Frist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet. Auch das erforderliche Sprachniveau ist gegenüber § 9 Absatz 2 AufenthG abgesenkt (für anerkannte Flüchtlinge nur Sprachniveau A2). Im Übrigen finden nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 künftig die Härtefallregelungen nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 6 AufenthG entsprechende Anwendung auf die Erteilung dieser humanitären Niederlassungserlaubnis.

Ein besonderer Integrationsanreiz wird in § 26 Absatz 3 Satz 2 durch die Möglichkeit geschaffen, bei herausragender Integration bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Die herausragende Integration zeigt sich insbesondere im Beherrschen der deutschen Sprache im Sinne des § 2 Absatz 12 AufenthG bei gleichzeitiger weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung.

Die Regelung übernimmt ferner die Regelung des § 26 Absatz 4 Satz 4 AufenthG für Kinder, die unter § 26 Absatz 3 AufenthG fallen; dies ist aufgrund der mit diesem Gesetz ein-

geführten Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge erforderlich. Der Verweis auf § 35 Absatz 1 AufenthG bezieht sich auf Satz 1.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, wird der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet. Dies bedeutet, dass die Zielgruppe sich innerhalb dieses Zeitraums bei einem Integrationskursanbieter zum Integrationskurs anmelden muss.

Zu Buchstabe b

§ 44 Absatz 2 Satz 1 AufenthG gilt nicht, wenn sich die oder der Anspruchsberechtigte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres anmelden konnte. Die Darlegungslast hierfür trägt die oder der Berechtigte. Nach Ablauf der Berechtigung kann die Ausländerin oder der Ausländer immer noch einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 AufenthG stellen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Anfügung von § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Anfügung von § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um die aufenthaltsrechtliche Ausgestaltung der neuen Verpflichtungsmöglichkeit des im § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG genannten Personenkreis in § 5b Absatz 1 AsylbLG. Auf die Begründung von § 5b Absatz 1 AsylbLG wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Bislang war es nicht möglich, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG) zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und diese keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Einfache Sprachkenntnisse sind aber mit Blick auf eine nachhaltige Integration in die Gesellschaft und einen qualifizierten Zugang zum Arbeitsmarkt mit Blick auf einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht nicht ausreichend. Bei der Ausübung des Ermessens sollte insbesondere beachtet werden, ob die Ausländerin oder der Ausländer durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt für sich oder und seine Familie sichert. Eine Verpflichtung dürfte dann nicht zumutbar sein, wenn dadurch die bestehende Erwerbstätigkeit so eingeschränkt würde, zum Beispiel weil keine berufsbegleitenden Kursangebote vorliegen oder lange Arbeitszeiten oder Fahrtwege eine Kursteilnahme erschweren, dass eine Lebensunterhaltssicherung nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 8

Die Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Ausbildung (siehe die Ergänzung von § 18a Auf-

enthG) erhält sowohl die oder der Auszubildende als auch der Ausbildungsbetrieb ein erheblich verstärktes Maß an Sicherheit. Künftig bedarf es in den Fällen des § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG nur noch einer einmaligen Prüfung durch die Ausländerbehörden. Es gibt keine Altersgrenze für die oder den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung. Eine Duldung zur Berufsausbildung soll jedoch nicht erteilt werden bzw. erlöschen, wenn die oder der Auszubildende wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich oberhalb einer im Gesetz festgelegten Bagatellgrenze verurteilt wurde. Wird die Berufsausbildung durch die oder den Auszubildenden oder den Ausbildungsbetrieb vor dem erfolgreichen Abschluss abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Bei Abbruch der Berufsausbildung erlischt die Duldung kraft Gesetzes. Das pflichtwidrige Unterlassen der Anzeige durch den Ausbildungsbetrieb wird durch Ergänzung von § 98 AufenthG mit einem Bußgeld bewehrt.

In den Fällen, in denen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird die Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert. Eine Verlängerung der Duldung zur Arbeitsplatzsuche über sechs Monate hinaus ist ausgeschlossen.

Bei Erlöschen der für die Dauer der Berufsausbildung erteilten Duldung bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Duldung aus anderen Gründen unberührt.

Zu Nummer 9

Die Verpflichtungserklärung wird auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor unabherrbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Ferner wird - insbesondere vor dem Hintergrund einer sich aus den Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 1 AufenthG entwickelten Praxis, dass im Rahmen der Programme aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erfolgreich Asylanträge stellen - klargestellt, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung unberührt lässt.

Zu Nummer 10

Die Begrenzung gilt auch für Altfälle, löst jedoch keinen Anspruch des Verpflichtungsgebers gegenüber der öffentlichen Stelle auf Rückerstattung aus, sofern dieser in der Vergangenheit bereits länger als fünf Jahre einstandspflichtig gewesen ist.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Neufassung des § 88a Absatz 1 Satz 4 AufenthG.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive haben seit Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 Zugang zu Integrationskursen. Zu der neuen Zielgruppe liegen bislang kaum Erfahrungswerte und Forschungsergebnisse vor. Die Durchführung von Evaluationsstudien durch das Forschungszentrum des BAMF ermöglicht es, die Wirksamkeit und Passgenauigkeit von Integrationskursen für einzelne Zuwanderergruppen - auch der Asylbewerberinnen und Asylbewerber - zu erkennen und daraufhin anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es ist notwendig, dass das BAMF die erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) effektiv im Rahmen des Zulassungsverfahrens für alle in § 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG genannten Teilnehmergruppen nutzen kann. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist es sinnvoll auch für die anderen Zielgruppen des § 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG die bestehenden Aufenthaltstitel im AZR nachzuvollziehen. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, welchen zum Teil anstelle bzw. neben der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende oder Asylsuchender durch die Kommunen unterschiedliche Bescheinigungen ausgestellt werden.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2b in § 98 AufenthG wird das pflichtwidrige Unterlassen der Anzeige durch den Ausbildungsbetrieb mit einem Bußgeld bewehrt, was mangels anderer wirksamer Sanktionen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung um den neuen Absatz 2b.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 13.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 14.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 21.

Zu Nummer 2

Die bisherige Anknüpfung an 500 Unterbringungsplätze führt zu kleinen, ineffizienten Strukturen. Die Neuregelung flexibilisiert die Einrichtung von Außenstellen. Die Entscheidung über die Einrichtung von Außenstellen verbleibt beim BAMF. Das betroffene Land ist zu beteiligen, damit das BAMF die dortigen Belange bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann.

Zu Nummer 3

Um einen zügigen Ablauf der Asylverfahren zu gewährleisten, schafft das BAMF beispielsweise im Rahmen von Anhörungen Rahmenbedingungen, unter denen tragfähige Entscheidungsgrundlagen erzielt und die Antragstellerinnen und Asylantragsteller vollständige und wahrheitsgetreue Angaben machen können. Die Vorschrift dient dazu, diese Rahmenbedingungen besser an mögliche körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen der einzelnen Ausländerin oder des einzelnen Ausländers anzupassen. Sie macht die Organisation von Verfahren zudem besser planbar, weil sich die oben genannten Rahmenbedingungen beispielsweise auf die notwendige Länge von Anhörungen auswirken können. Die Daten dürfen aus Datenschutzgründen nur zu diesem Zweck verwendet werden und sind anschließend zu löschen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung ermöglicht eine flexible Steuerung der Asylantragstellung. Die Regelung dient dazu, bestehende Kapazitäten besser auszunutzen und damit einer schnelleren Antragstellung. Sie kommt somit auch den Antragstellern zugute.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Neufassung des § 29 AsylG.

Zu Nummer 5

Derzeit ist Unterstützung bei Anhörungen im Rahmen der Amtshilfe bzw. der Abordnung möglich. Insbesondere Abordnungen können zu hohem Aufwand und längeren Verfahren führen. Mit der Neuregelung wird bei besonders hohen Zugangszahlen zusätzlich eine kurzfristige, vorübergehende Unterstützung durch andere Behörden ermöglicht. Eine Übertragung ist nur an Behörden möglich, die Aufgaben nach dem Asylgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Zollbehörden sind hiervon ausgenommen. Von dieser Möglichkeit kann das BAMF im Ausnahmefall, vorübergehend und nur nach Vereinbarung mit dem betroffenen Land bzw. dem zuständigen Bundesressort, zu dessen Geschäftsbereich die betroffene Behörde gehört, Gebrauch machen. Im Falle einer besonderen Ausnahmesituation soll dem BAMF das Instrumentarium zur Verfügung stehen, auf Unterstützungsangebote anderer Behörden zurück zu greifen.

Voraussetzung ist zudem eine vorherige Schulung der Bediensteten der anderen Behörden. Die Inhalte der Schulung richten sich unter anderem nach den europarechtlichen Vorgaben.

Die entsprechende Anwendung des § 5 Absatz 4 AsylG sichert ab, dass eine solche Unterstützung einer Absprache zwischen BAMF und dem betroffenen Land bzw. dem zuständigen Bundesressort, zu dessen Geschäftsbereich die betroffene Behörde gehört, bedarf und dass die Standards des Bundesamtes Anwendung finden, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Standards. Die Unterstützung findet im organisationsrechtlichen Rahmen des BAMF statt. Die übernommenen Anhörungen sind weiterhin Anhörungen des BAMF und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterstützenden Behörde unterliegen dem Weisungsrecht und der Fachaufsicht des BAMF.

Diese Möglichkeit ist ein zusätzlicher Beitrag, um die angestrebte Verkürzung der Verfahrensdauer zu erreichen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Neufassung des § 29 AsylG. Der Inhalt der aufgehobenen Norm findet sich dort wieder.

Zu Nummer 7

Die möglichen Gründe einer Unzulässigkeit eines Asylantrags werden in Absatz 1 zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung der Rechtsanwendung in einem Katalog zusammengefasst. Dazu zählen nunmehr auch die Gründe aus denen ein Antrag bisher als unbeachtlich betrachtet wurde.

In Absatz 2 wird nicht auf Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Bezug genommen, da sich das Erfordernis eines persönlichen Gesprächs im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bereits aus Artikel 5 dieser Verordnung ergibt. Für die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Rechtsvorschriften ist eine Regelung im Asylgesetz hingegen erforderlich.

Im Hinblick auf die Gründe des Absatzes 1 Nummer 5 ist eine persönliche Anhörung nach § 71 Absatz 3 AsylG nicht zwingend vorgeschrieben. Dies ist mit den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere mit Artikel 40 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vereinbar, da sich die dort getroffene Regelung auf einen „gesonderten Antrag“ der abhängigen Person bzw. der oder des unverheirateten Minderjährigen bezieht, der im deutschen Recht nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 8

Die Änderung beruht darauf, dass mit einem Asylantrag nicht nur die Anerkennung als Asylberechtigte oder Asylberechtigter nach dem Grundgesetz, sondern auch internationaler Schutz beantragt wird. Um einen Asylantrag auf Grundlage des § 29a AsylG ablehnen zu können, ist es daher erforderlich, dass sich die widerlegliche Vermutung auch auf den subsidiären Schutz bezieht und die Antragstellerin oder der Antragsteller die gesetzliche Vermutung auch insoweit nicht entkräften kann.

Zu Nummer 9

Die Änderung beruht darauf, dass mit einem Asylantrag nicht nur die Anerkennung als Asylberechtigte oder Asylberechtigter nach dem Grundgesetz, sondern auch internationaler Schutz beantragt wird. Dies schließt nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG den subsidiären Schutz mit ein. Vor diesem Hintergrund ist auch im Rahmen des § 30 Absatz 1 AsylG der subsidiäre Schutz mit einzubeziehen, was durch die Ersetzung des Begriffs der „Flüchtlingsseigenschaft“ durch den Begriff des „internationalen Schutzes“ erreicht wird.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neuregelung ist eine förmliche Zustellung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben, wenn das BAMF dem Asylantrag vollständig stattgibt. In diesem Fall genügt eine einfache Bekanntgabe im Sinne des § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der ausdrückliche gesetzliche Verweis darauf, dass die Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist, ist im Gesetzestext nicht notwendig. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist ohnehin nach den allgemeinen Regeln gemäß § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die bisher in Absatz 4 Satz 1 geregelte Feststellung, dass der Ausländerin oder dem Ausländer bei einer Ablehnung des Asylantrags nur auf Grundlage der Regelung zu sicheren Drittstaaten (§ 26a AsylG) kein Asylrecht zusteht, ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr ist der Antrag als unzulässig abzulehnen (§ 29 Absatz 1 Nummer 3 AsylG). Die bisher in Satz 2 getroffene Regelung soll inhaltlich unverändert fortgelten und wird nur insoweit angepasst, als dass dies durch den Fortfall der Regelung im bisherigen Satz 1 erforderlich geworden ist.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 27a AsylG und der Aufnahme des entsprechenden Unzulässigkeitsgrundes in § 29 AsylG.

Zu Buchstabe b

In Fällen, in denen eine Ausländerin oder ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat oder einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, kann das BAMF eine Abschiebungsandrohung erlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Abschiebungsanordnung nicht vorliegen. In dieser ist der entsprechende Zielstaat anzugeben.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Asylanträge sollen nur noch als unzulässig oder (offensichtlich) unbegründet abgelehnt werden können. Der Wegfall der Kategorie der unbeachtlichen Asylanträge dient der Übersichtlichkeit und steht in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folge der Abschaffung der Behandlung von Anträgen als unbeachtlich und der daraus resultierenden Änderung des § 29 AsylG.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 18

Für die Asylsuchenden, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) einreisen, ist bislang der Zeitpunkt der Asylantragstellung für das Entstehen der Aufenthaltsgestattung entscheidend, ansonsten der Zeitpunkt des Asylgesuchs. Diese Unterscheidung führt in der Praxis zu Unsicherheiten. Die Zuordnung bereitet Behörden und Betroffenen praktische Schwierigkeiten. Hinzu kommt, dass die Zeit zwischen Asylgesuch und Antragstellung auf Grund der hohen Zahl der Asylsuchenden derzeit deutlich vom gesetzlichen Leitbild - Antragstellung spätestens zwei Wochen nach Äußerung des Asylgesuchs, § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AsylG - abweicht. Dies führt dazu, dass abgeleitete Rechte - etwa beim Arbeitsmarktzugang gemäß § 61 Absatz 2 AsylG - teilweise erst zu einem deutlich nach dem Asylgesuch liegenden Zeitpunkt entstehen können. Dies kann ungewollte Unterschiede in der Behandlung verschiedener Ausländergruppen bewirken und die Integration erschweren. Die Unterscheidung zwischen den Fallgruppen wird daher aufgehoben. Die Gestattung entsteht künftig grundsätzlich mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises. Bereits entstandene Aufenthaltsgestattungen bleiben bestehen. Die Rechtslage im Hinblick auf § 18 Absatz 2 und 3 AsylG bleibt unverändert.

Die Regelung wird durch eine Übergangsvorschrift in einem neuen § 87c AsylG ergänzt, mit der insbesondere Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen wird, die vor Inkrafttreten der Neuregelung in Deutschland um Asyl nachgesucht haben.

Zu Buchstabe a

Die Aufenthaltsgestattung entsteht mit Ausstellung des Ankunftsnachweises. Der Ankunftsnachweis ist gemäß § 63a Absatz 1 AsylG unverzüglich auszustellen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Entfallen des bisherigen Satzes 3 entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen den Fallgruppen. Der neue Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der gesetzlichen Systematik nicht in allen Fällen ein Ankunftsnachweis ausgestellt wird. Dies gilt für Ausländer gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AsylG sowie für die Folgeantragstellerinnen und Folgeantragsteller gemäß § 71 AsylG, die das Bundesgebiet zwischenzeitlich nicht verlassen haben. Für die Ausländerinnen und Ausländer nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AsylG soll die Aufenthaltsgestattung mit der Asylantragstellung entstehen. Im Falle der Folgeantragstellerinnen und Folgeantragsteller, die das Bundesgebiet zwischenzeitlich nicht verlassen haben, entsteht sie wie bisher mit der Entscheidung, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, vergleiche § 71 Absatz 5 AsylG.

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden nach den §§ 42, 42a SGB VIII nach ihrer Einreise durch das jeweils zuständige Jugendamt zunächst vorläufig und dann gegebenenfalls nach einer Verteilung endgültig in Obhut genommen. Sie werden zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 2 AsylG untergebracht und nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, sodass ihnen auch kein Ankunftsnachweis ausgestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund kann die Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrags entstehen. Dieser kann im Namen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer formlos und schriftlich direkt beim BAMF gestellt werden. Die Vergabe eines Termins zur Antragstellung durch das BAMF ist nicht erforderlich. Mit Zugang des Antrags beim BAMF entsteht wie bisher die Aufenthaltsgestattung. Die Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation der oder des Minderjährigen ist durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Notvertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 3 SGB VIII bzw. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 2 SGB VIII unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen möglichst zeitnah einzuleiten und voranzutreiben; nach bereits erfolgter Vormundbestellung ist es Sache des Vormunds, Möglichkeit und Notwendigkeit ausländerrechtlichen Vorgehens zügig im Interesse des Betroffenen (weiter) zu prüfen.

Vor Stellung eines Asylantrags besteht für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung

mit § 58 Absatz 1a AufenthG, sofern sie oder er im Rückkehrstaat nicht einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Über die Duldung ist nach § 60a Absatz 4 AufenthG eine Bescheinigung auszustellen.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 18. Der neue Anknüpfungspunkt „Ausstellung des Ankunftsnaehweises“ muss aus der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ersichtlich sein. Nur so kann er in der Praxis rechtssicher als Ausgangspunkt für die Inanspruchnahme verschiedener Rechte dienen, die an einen gestatteten Aufenthalt anknüpfen. Zwar ist das Datum der Ausstellung des Ankunftsnaehweises im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 des AZR-Gesetzes). Jedoch haben nicht alle Stellen, für die dieses Datum relevant ist, Zugriff auf das Ausländerzentralregister. Der Ankunftsnaehweis selbst wird bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eingezogen (§ 63a Absatz 4 Satz 2 AsylG) und kann daher auch nicht mehr als Naehweis dienen. Soweit das Datum der Antragstellung relevant sein kann, wird dieses ebenfalls auf der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 18.

Zu Nummer 21

Die Übergangsvorschrift in einem neuen § 87c AsylG ergänzt die Regelung zum Entstehen der Aufenthaltsgestattung in Anknüpfung an den Ankunftsnaehweis in § 55 AsylG. Dadurch wird insbesondere Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung in Deutschland um Asyl nachgesucht haben.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass vor Inkrafttreten der Neuregelung entstandene Aufenthaltsgestattungen fortbestehen (Satz 1), sofern sie nicht wieder erloschen sind (Satz 3). Das Entstehen der Aufenthaltsgestattung kann insbesondere durch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder durch andere Naehweise belegt werden. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Aufenthaltsgestattung nicht vorgelegen haben, kommt der Ausstellung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Wirkung zu (Satz 2).

Absatz 2 regelt, dass der Aufenthalt von Personen, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes um Asyl nachgesucht haben, ab dem Tag der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung als gestattet gilt. Dieser Anknüpfungspunkt wurde gewählt, da der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte Ankunftsnaehweis grundsätzlich nach Erreichen der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt wird (§ 63a Absatz 4 AsylG). Durch das Abstellen auf die Aufnahme in die zuständige Aufnahmeeinrichtung werden Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes um Asyl nachgesucht haben, daher so weit wie möglich denjenigen gleichgestellt, die ein Asylgesuch nach dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes geäußert haben. Für den Fall, dass sich der Zeitpunkt der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung nicht bestimmen lässt, gilt der Aufenthalt ab dem Tag des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 5. Februar 2016 als gestattet.

Absatz 3 ist für diejenigen Personen relevant, denen vor Inkrafttreten der Neuregelung nach Artikel 6 Nummer 18 ein Ankunftsnaehweis ausgestellt worden ist. Ihr Aufenthalt gilt ab Ausstellung des Ankunftsnaehweises als gestattet. Diese Personen werden grundsätzlich mit denen gleichgestellt, denen nach Inkrafttreten der Neuregelung nach Artikel 6 Nummer 18 ein Ankunftsnaehweis ausgestellt wird.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Ausstellung eines Ankunftsnaehweises aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, verzögern

kann, insbesondere weil in der für die Ausstellung des Ankunftsnachweises jeweils zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen noch nicht geschaffen worden sind. Dies soll nicht zu ihren oder seinen Lasten gehen, sodass sie oder er nach Ablauf einer angemessenen Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs (zwei Wochen) in diesen Fällen so gestellt wird, als habe sie oder er einen Ankunftsnachweis erhalten und die Aufenthaltsgestattung erworben. Anhand des gegenwärtigen Stands der Implementierung des integrierten Identitätsmanagements und der Nacherfassung von Asylsuchenden, die noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben, wird davon ausgegangen, dass spätestens mit Ablauf des Oktobers 2016 in jedem Fall in einem engem zeitlichen Zusammenhang zur Äußerung des Asylgesuchs auch die Ausstellung eines Ankunftsnachweises in allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des BAMF möglich ist. Deshalb soll die Regelung nur auf Personen Anwendung finden, die bis zum 1. November 2016 ein Asylgesuch geäußert haben. Die Äußerung des Asylgesuchs wird im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 2 des AZR-Gesetzes).

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für diejenigen, die einen Termin zur Asylbeantragung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahrgenommen haben. Für sie würde zwar regelmäßig auch der Erlöschenstatbestand in § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 AsylG greifen. Es erscheint jedoch sachgerecht, wenn in Fällen, in denen die Ausländerin oder der Ausländer sein Asylverfahren nicht betreibt, die Aufenthaltsgestattung gar nicht erst entsteht. Dies berührt nicht die Fälle, in denen die Aufenthaltsgestattung bereits nach der vor Inkrafttreten der Neuregelung nach Artikel 6 Nummer 18 geltenden Rechtslage entstanden ist. Daher bezieht Absatz 5 sich nicht auf Absatz 1.

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Absätze 1 bis 4 sich in ihrem Anwendungsbereich überschneiden und dass sie unterschiedliche Anknüpfungstatbestände für das Entstehen der Aufenthaltsgestattung enthalten, sodass sich aus ihnen zwei oder mehr unterschiedliche Zeitpunkte für das Entstehen der Aufenthaltsgestattung ergeben können. Da die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 begünstigenden Charakter haben, wird in diesem Fall auf den für die Ausländerin oder den Ausländer günstigsten das heißt frühesten Zeitpunkt abgestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Derzeit ist es im AZR lediglich möglich, familiäre Beziehungen zwischen Eltern und Kindern einzutragen und/oder anzuzeigen. Im asylrechtlichen Fachverfahren ist es hingegen möglich, vielfältigste Beziehungen zwischen den einzelnen Antragstellerinnen und Antragstellern zu vermerken. Diese Möglichkeit sollte auch im AZR geschaffen werden. Die Speicherung von Angaben (Familiennamen und Vornamen) zu Ehegatten sichert eine gemeinsame Unterbringung. Grundsätzlich sollten die aufzunehmenden familiären Beziehungen auf die Kernfamilie, wie sie in Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 definiert ist, beschränkt werden, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Im Rahmen der Aufnahme der Familienmitglieder sollte es zudem aus praktischen Erwägungen möglich sein, mehrere Ehepartner aufzunehmen, wenn es nach ausländischem Recht möglich ist, mehrere Ehen einzugehen / Ehepartner zu haben. In diesen Fällen kann dann die nach deutschem Recht gültige Ehe im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes vorbehaltlich der Absätze 2 und 3.

Zu Absatz 2

Die Einführung einer neuen Verpflichtungsmöglichkeit für bestimmte Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zur Teilnahme an den Integrationskursen des Bundesamtes in § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG und § 5b AsylbLG macht eine neue Kommunikationsstruktur des BAMF mit den bislang nicht am Verfahren beteiligten Leistungsbehörden erforderlich. Dies erfordert einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Durch das spätere Inkrafttreten der genannten Regelungen wird gewährleistet, dass dem BAMF und den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG für den organisatorischen und technischen Aufbau dieser Kommunikationsstruktur ausreichend Zeit verbleibt.

Zu Absatz 3

Siehe Begründung zu Artikel 8 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Im Hinblick darauf, dass die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG im Rahmen eines befristeten Arbeitsmarktprogramms der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt werden, soll die Geltungsdauer des § 5a AsylbLG unmittelbar durch eine entsprechende Außerkrafttretensregelung befristet werden. Hiernach bestimmt sich die Geltungsdauer nach der Laufzeit des Arbeitsmarktprogramms. Dies hat den Vorteil, dass eine Verlängerung der Laufzeit dieses Programms automatisch auch die Geltungsdauer von § 5a AsylbLG verlängert, ohne dass es einer erneuten gesetzlichen Änderung bedarf. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Absatz 5

Folgeänderung zur Einfügung von § 12a AufenthG.

Zu Absatz 6

Der Regelungsbedarf der Übergangsvorschrift nach § 68a AufenthG besteht nur temporär, da es fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 keine Altfälle mehr geben wird.

